

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Telefonnummer Amt S. 6485

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postvertragsliste Nr. 3164

Inhalt: Unsere Justiz. (I.) — Arbeitslosigkeit städtischer Arbeiter. — Die Gas- und Wasserwerksarbeiter in der Unfallversicherung von 1906 bis 1911. (II.) — Neuregelung der Arbeitszeiten und Dienstpläne in Straßburg i. E. — Vom Arbeiterrecht in den hamburgischen Staatsbetrieben. (I.) — Aus Politik und Volkswirtschaft. — Aus den Gemeinden. — Aus unserer Bewegung. — Rundschau. — Wasserbauarbeiter. — Aus unserer Bewegung. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Inserate.

Unsere Justiz.

I.

Nabezu täglich lesen wir in der Tagespresse Urteile, die mit unserem Rechtsempfinden in schroffem Gegensatz stehen; sei es, daß wir ein Urteil im Hinblick auf die Strafe, die zur Aburteilung finden, für zu milde fanden, oder daß uns die Härte des Urteils, die Höhe der Strafen in helle Empörung versetzt. Gewiß, die Rechtspredung wird es nicht jedem recht machen können, aber es steht immerhin schlecht um das Ansehen der Rechtspredung, wenn sie in einem großen Teil der Bevölkerung das Empfinden auslöst, daß ihre Urteilsfindung das Rechtsempfinden ganzer Schichten der Bevölkerung verletzt und nicht selten harter Unwille durch das Zusammenstoßen politischer und wirtschaftlicher Streitfragen gesteigert wird. Man zu einer Zeit als gegenwärtig tritt diese Erscheinung der Rechtspredung so unangenehm hervor. Nicht in jedem Urteil, aber doch in so vielen, daß man den Eindruck nicht los wird; die erregten politischen und wirtschaftlichen Kämpfe werfen ihre Aufregung und Parteilichkeit leider recht oft auch in den Gerichtsaal hinein. Der Richter soll über den Parteien stehen, nicht die Vorurteile des einfachen Mannes anders beurteilen, als die des hochgebildeten. Er soll das Urgefühle des einen so bewerten wie das des anderen, auch wenn soziale Rangunterschiede in seinem Treiben; des Kapitalistischen Betriebes eine Trennung vorgenommen haben; die Arbeit, die in einem Verbrechen zum Ausdruck kommt, ist gleich verwerflich, ob Herr oder Knecht sie auf sein Schuldkonto ladet. Aber wir werden here in diesen Grundfragen einer vorurteilsfreien Justiz, wenn wir manche der Vorgänge aus der Arbeiterbewegung neuere passieren lassen.

Einen solchen Einblick auf das Walten unserer Justiz hat Erich Müntner in einer Schrift, betitelt „Massejustiz“, unternommen. Diese verdienstvolle Schrift führt uns eine Fülle von Material vor. Wir geben aus dem reichen Inhalt einiges wieder; man ist dabei leider in der Auswahl beschränkt, denn es bietet hier jedes Beispiel ein wertvolles Dokument. Der Verfasser schildert uns, wie aus dem Massencharakter des heutigen Staates auch die Rechtspredung beeinflusst werden muß. Der Massencharakter unserer Gesetze wirkt uns im heutigen Massenstaate als etwas beinahe so Selbstverständliches an, daß wir ihn kaum noch im Auge haben, wenn wir gewöhnlich von „Massejustiz“ reden. Er enthält ja auch nicht auf das Wort unserer Justiz, denn die Gesetze werden nicht von Juristen gemacht, sondern von Regierungen und Volksvertretungen, in denen heute zumeist noch die Vertreter der oberen Massen ausblagend sind. Aber die Statuierung von Gesetzen ist nur die erste Seite der Rechtspflege. Sind die

Gesetze festgelegt, so bleibt noch die wichtigste Aufgabe: ihre Auslegung und Anwendung auf den Einzelfall. Zu diesem Zweck fungieren unsere Gerichte, die somit ein wichtiges Glied im Staatsorganismus bilden.

Ihre Freiheit und Bedeutung für die Rechtspflege ist größer, als auf den ersten Blick scheinen möchte. Freilich ist der Richter an das Gesetz gebunden, aber wer einmal praktisch verurteilt hat, die abstrakten Gesetzesregeln auf den konkreten Einzelfall anzuwenden, der weiß, wieviele Auslegungsmöglichkeiten gegeben sind. Es ist ja der Wit sprichwörtlich geworden, daß zwei Juristen, die man über denselben Fall befragt, drei verschiedene Ansichten äußern. Es kommt hinzu, daß unser ganzes Recht durchzieht ist mit Dmweisen auf „Treu und Glauben“, die „guten Sitten“, die „Verkehrssitte“ usw., Begriffe, die im Einzelfall natürlich ganz verschieden ausgelegt werden können und werden.

Die Freiheit des Richters kann dazu führen, daß die Rechtspredung noch über das hinausgeht, was die Gesetzgebung wollte, daß auch sie zu einem Werkzeug der Bedrückung und Ausbeutung wird. Erst wenn auch der zweite Teil der Rechtspflege, die Rechtspredung, sich gegen die unteren Massen wendet, reden wir erst eigentlich von Massejustiz. Das heißt nicht etwa, daß der Richter im Interesse der kapitalistischen Masse wesentlich das Recht beugt. Solche Fälle mögen vielleicht hier und da vorkommen; sie sind aber einmal nicht zu erweisen, solange man nicht in die Kräfte eines jeden Richters hineinschauen kann, sodann aber bilden sie auch nicht das wesentliche Merkmal für den Begriff der Massejustiz. Tatsächlich behaupten wir deshalb auch nicht das Vorhandensein wesentlicher Rechtsbeugung; dies gilt sowohl im allgemeinen wie auch für sämtliche im Text aufgeführten Einzelfälle.

Massejustiz entsteht allein schon dann, wenn der Richter in den Vorstellungsweisen und Moralanschauungen der herrschenden Masse — der er meist selbst entstammt — so verfangen ist, daß er in dem Glauben, Recht im allgemeinen Sinne zu sprechen, tatsächlich nur das Interesse jener herrschenden Masse vertritt. Es handelt sich also nicht um einen Charakterfehler des Richters, sondern um einen Mangel im Denken, an dem der einzelne schuldlos sein mag, dessen Ursachen jedenfalls in den heutigen materiellen Verhältnissen begründet liegt. Ein Richter z. B., der in einem Streitbrecher die Blüte der Kultur sieht, mag dies im besten Glauben tun; er gehört eben zur herrschenden Masse, und es ist eine menschliche Schwäche, alles, was einem nützt, in idealisiertem Lichte zu sehen. Und der Richter ist auch nur Mensch. Es ist also ganz sinnlos, wenn bürgerliche Kreise zeteren, das Wort „Massejustiz“ enthalte eine schwere Beleidigung des Richterstandes. Man kann es freilich einem Massenurteil von außen nicht ansehen, ob die Richter, die es fällen, bewußt oder unbewußt im Geiste der herrschenden Masse judiziert haben. Aber die Sozialdemokratie ist stets loyal genug gewesen, bis zum Beweise des Gegenteils unserer Richtern den guten Glauben zuzuerkennen. Ja aus richterlichen Kreisen selber ist uns die Kritik der Massejustiz bekannt worden. Man lese folgenden Ausspruch eines hochgestellten Richters:

„Da die böße Sozialdemokratie nun einmal nicht mehr in der Jugendjahre eines dialektischen Ansehensrechts steht, muß das gemeine Recht die erforderlichen Maßgaben der gewöhnlichen Forderung darbieten. Und da das gemeine Strafrecht mit seinen Normen nun einmal nicht darauf zugeschnitten ist, speziell gegen die Sozialdemokratie Waffen herzugeben, muß man diese Normen sehr jauchend durch juristisches Zehnen und Pressen für den

Zweck zurechtzuerkennen. Noch haben wir, die Vertreter heutiger Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen; machen wir davon rücksichtslosen Gebrauch gegen die Feinde unseres Staates und unserer Gesellschaft, ehe die soziale Revolution uns aus Weiser heuert! So etwa denken die bewußtesten und die übrigen müssen bongré malgré (wohl oder übel) nachgiebig folgen.

So schrieb im Jahre 1898 in der Gardenschen „Zukunft“ der Reichsgerichtsrat Mittelstädt. So hat hier einer der höchsten Richter des Deutschen Reiches Weigen und Existenz der Massenjustiz mit nachbarlicher Schärfe beharrt.

In dem folgenden schüderet der Verfasser die Einwirkung der formalistischen Interessentriebe auf die Rechtsprechung, er unterstreicht die gesellschaftliche Stellung der Richter und schließlich auch ihre Abhängigkeit.

Mit welchen Augen nach der dargelegten äußeren und inneren Entwicklung das Gros unseres Richterstandes auf die moderne Arbeiterbewegung sehen mag, kann kaum zweifelhaft sein. Den besten Beweis für mangelndes soziales Verständnis bilden natürlich die von diesen Richtern gefällten Urteile. Aber ehe wir auf diese kommen, erst eine Plünderreise markanter Einzelaussprüche:

Der Arbeiter Hoffmann, der den Kassierer des Konsumvereins „Vorwärts“ in Breslau durch ein Klugblatt geblöckelt beleidigt, wird in erster Instanz freigesprochen mit der Begründung, daß Beleidigungen unter Sozialdemokraten so üblich sind“. Erst das Landgericht hebt dieses famose Urteil auf (Mai 1912).

Der Landgerichtsdirektor Zuchowland in Raumburg faßte seine soziale Weisheit mit den Worten zusammen: „Ein Diebstahl ist nicht so schlimm, wie wenn ein Arbeiter den anderen von ehrlicher Arbeit (des: vom Streikbruch, D. R.) abzuhalten sucht.“ (Dezember 1911.)

Amtsgerichtsrat Lottermoser-Dresden meint: „Der Richter steht zum Angeklagten wie der Offizier zum Untergebenen.“ (November 1911.)

Amtsgerichtsrat Müdert-Frankfurt a. M. lehnt Beweisansprüche ab, da sie nur gestellt seien, um ihre Ablehnung in der sozialdemokratischen Presse kritisieren zu können“.

Landgerichtsdirektor Richter-Essen produzierte gelegentlich der Streitsprozeße im Ruhrgebiet in einer Urteilsbegründung am 28. März 1912 folgenden Satz: „Als die Arbeitswilligen in Begleitung von Genossen kamen, verschwand der Angeklagte nach Art der feigen Weimern, das sind die richtigen!“ Eine Klage des hierdurch beleidigten Bergmannes Bernhard Lönnemann endigte mit der Freisprechung des Richters. Das Schöffengericht erklärte, daß der Angeklagte sein Recht, die Tat zu begehen, in einem Maße mißbraucht habe, das an Ungebühr vor Gericht grenze. Der Vorsitzende habe deshalb getrotzt den Privatkläger in der geschlehenen Weise kennzeichnen dürfen. Der Richter brauche sich hierbei nicht immer der Ausdrücke zu bedienen, die unter Juristen üblich seien, er könne vielmehr gegebenenfalls auch solche Ausdrücke wählen, die er als dem Angeklagten mehr gefährlich ansehe. Das Landgericht billigte dem Richter den Schutz des § 193 zu, wobei es als zweifelhaft ansah, ob der Ausdruck „feige Weimern“ der Würde des Gerichts entspräche. Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte im Januar 1913 das freisprechende Urteil.

Genosse Reichhardt mußte sich als Angeklagter vom Amtsrichter Genthofen in Weiskaufer als „gewerksmäßiger Ehrabschneider“ titulieren lassen. (Januar 1912.)

Amtsgerichtsrat Weber-Podum äußerte zu einem angeklagten Sozialdemokraten: „Wenn Ihre Genossen eine Gewalttat begehen und nachher zu feige sind, es einzugehen, dann vertriehen sie sich hinter allerhand Ausflüchte. So sind die Genügnungsgenossen des Angeklagten.“ Als er sah, wie der anwesende Redakteur des „Volksblattes“ diese Worte notierte, fuhr er fort: „Schreiben Sie's auf und bringen Sie's in Ihr Blatt. Was gebe ich darum, danach frage ich gar nichts.“ (Mai 1910.)

Auf dieses Verständnis für die soziale Lage der arbeitenden Massen läßt es schließen, wenn Amtsgerichtsrat Grüner-Chemnitz bei einem nach Kräften anständig gekleideten Arbeiter bemangelte, daß dieser keinen weißen Stechragen, sondern nur einen umgelegten Servantstragen trage! (Mai 1910.) — Solche Fälle sind übrigens vor Gericht nichts Seltenes. Ebenso zeugt es nicht von sozialem Verständnis, wenn ein einfacher Landarbeiter wegen Ungebühr 24 Stunden in Haft genommen wird, weil er das Essen seiner Guts herrschaft mit den Worten kritisiert: „Das war kein Essen, sondern ein Freßes.“ — So ging es dem Dienstknecht Guitav Fischer vor dem Potsdamer Schöffengericht. (September 1910.)

Nach diesen Proben „objektiver“ Gesinnung sozialdemokratischen Angeklagten gegenüber einige Gegenüberstellungen richterlicher Entscheidungen, die uns zeigen, wie oftmals ein und dieselbe Tat recht verschieden bewertet werden kann je nach der Stellung des Angeklagten:

Vor dem Schöffengericht Leipzig erhalten ein Student, der einen Schutzmann ein Schwein nennt, 15 Mk. Geldstrafe — ein Streikpöbel, der einen Arbeitswilligen ein Schwein nennt, eine Woche Gefängnis.

Vom Landgericht Chemnitz erhielten der Student des Technisums Mittelweida Fischer, der an Leibbäumen Vandalismus begibt, 1030 Mk. Geldstrafe (Oktober 1910). — zwei Arbeiter, die in der Trunkenheit Rosenstöckchen herausgerissen hatten, je 8 Monate Gefängnis.

Das Schöffengericht Erlangen fällte im Januar 1913 am selben Sitzungstage nacheinander folgende beiden Urteile:

Zwei Studenten belästigen und verfolgen in unverschämter Weise eine Dame, die in Gesellschaft ihres Verlobten eine Vorstellung besucht. Als der Bräutigam sich dies verbittet, kommt es zu einer Schlägerei. Ein Gärtnereiarbeiter, der die Partei des Angegriffenen nimmt, wird von den Studenten so verprügelt, daß er acht Tage in der Klinik liegen muß. Die Studenten erhalten 40 und 50 Mk. Geldstrafe. — Im nächsten Fall wird gegen einen Arbeiter verhandelt, der auf der Straße einem Studenten Stöße versetzt hat. Der Arbeiter erhält drei Monate Gefängnis.

Interessant ist auch die Gegenüberstellung der Bewertung folgender Straftaten:

Der Schuhmachergeselle Jaber-Dresden bezog Armenunterstützung, stand aber vertrieben nach in der Wählerliste. Infolgedessen übte er in Haupt- und Stichwahl bei den Reichstagswahlen 1912 das Wahlrecht aus. Das Landgericht Dresden verurteilte ihn zu 5 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. (April 1912.) — Zur gleichen Zeit spricht das Landgericht Würzburg einen Ingenieur frei, der für eine andere Person einen Stimmzettel abgegeben hatte, weil er sich der Rechtsmündigkeit seines Tuns nicht bewußt gewesen sei.

Im Moabit Fall haben die Gerichte drakonisch zugewiesen. Obwohl selbst in den Urteilsbegründungen ein gut Teil der Schuld dem geradezu provokatorischen Verhalten der Polizei zuzurechnen ist, wurden doch über die einzelnen Angeklagten äußerst schwere Strafen verhängt. 45 Personen erhielten zirkä 210 Monate Gefängnis, wozu noch einige Monate Haft und zirkä 150 Mk. Geldstrafe kommen. Dabei wurde schon der bloße Aufenthalt in einer Kette, aus der geworfen wurde, mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 1½ Jahr bestraft (als Landfriedensbruch), wiewohl die Betroffenen selber, wie das Urteil feststellt, nicht geworfen haben. Ein jugendlicher Angeklagter, der geworfen hatte, erhielt trotz noch nicht erreichter voller Straf mündigkeit 9 Monate Gefängnis. Hohe Beleidigung von Schutzleuten brachte bis zu drei Monaten Gefängnis.

Dierzu stelle man in Parallele das Urteil gegen jene Pommer Korpsstudenten. Verschiedene Korps hatten bei Müggeldorf bei Pommern einen Bierbock veranstaltet. Auf der Rückfahrt stürzten sie den von Weihen kommenden Sonderzug. Sie lösteten die Lampen aus, zerdrückten 37 Scheiben, schlugen den Beamten die Köpfe vom Kopf, stürzten die Lokomotive, versuchten die Wagen auseinanderzupöppeln und löpelteten auch wirklich die Lokomotive los. Das letztere geschah, nachdem der Zug sich in Bewegung gesetzt hatte und an einer abschüssigen Stelle. Nur die Geistesgegenwart des Lokomotivführers, der die Maschine in schnellste Gangart setzte, verhinderte, daß die bergabrollenden Wagen auf die Lokomotive stiegen, was ein unübersehbares Unglück gegeben hätte. Ebenso konnte der Streckenwärter in Godesberg erst im letzten Augenblick einen schweren Basaltstein entfernen, den die Studenten auf die Schienen gewälzt hatten und der den fahrplanmäßigen Zug sicher zum Entgleisen gebracht hätte. — Und die Strafen? Sechs Teilnehmer erhielten Geldstrafen von 30–80 Mk. Man habe die Haupttäter nicht fassen können, entschuldigte sich das Gericht. In Moabit auch nicht! — Aber dort erhielt schon 6–18 Monate Gefängnis, wer nur dabei gestanden hatte!

Ähnlich milde kamen die Pommer Vorurien davon, die mit Gewalt in die Wohnung des Einjährigen-Unteroffiziers v. Leith eindringen, diesen aus dem Bett reißen und mißhandeln, auch sonst alles in der Wohnung demolieren und einen Höllempöppel verursachen. Die Ursache war, daß Leith als frommer Katholik sich nicht duellieren wollte. Auch hier konnten die „Haupttäter“ nicht ermittelt werden, zwei der Herren, Baron v. Einspörp und Graf v. Finkenstein, erhielten wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruches vom Amtsgericht 14 Tage Gefängnis, das Landgericht erkannte nur auf eine Woche (die Mindeststrafe!), der Kaiser aber wandelte auch diese Strafe noch in Festungshaft um.

Wer in Moabit dabei ertappt wurde, daß er Laternen auswarf, kam bis zu 6 Monaten ins Gefängnis. Bei der Rückkehr von einem Fackelzug warfen anno 1911 Hallenser Studenten zahlreiche Laternen ein, ein Student der Theologie (!) versuchte sogar den Inhalt von Briefkästen zu verbrennen. Er büßte das aber nur

mit 10 Mk. Geldstrafe — dafür wird der Mann auch später Seel-
forger! (Juni 1911.)

Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung und
ähnliche Delikte kosteten im Moabit durchschnittlich drei Monate
Gefängnis. Studenten haben das billiger. In Jena erhält ein
Student Hartmann, der den ihn verhaftenden Beamten vor die
Prust stößt und auf die Frage nach dem Namen seiner Mutter
erwidert: „Das geht Sie einen Dred an“ usw. 90 Mk. Geldstrafe.
(Juli 1911.) Nur 5 Mk. Geldstrafe für Widerstand erhielt gar der
Charlottenburger Student Herzendorf. Wohl hatte er einen Wacht-
meister ein paar Mal kräftig gestoßen, aber nach Ansicht des Gerichts
durfte er sich gekränkt fühlen; der Wachtmeister hatte seine
Studentenkarte als Legitimationskarte nicht für genügend erklärt.

Auch bei Eigentumsdelikten ist sehr oft das Strafmaß
übermäßig hart:

Eine 26-jährige Rutter von drei Kindern in Schweidnitz hatte
in höchster Not ein Portemonnaie mit 7 Mk. gestohlen, um den
Hungert der Familie zu stillen. Der Mann sah im Gefängnis,
infolgedessen nagte die Familie seit Monaten am Hungertuch. Ein
Armenengericht war abschlägig beschieden. Trotzdem das Gericht die
Notlage anerkannte, verhängte es (es lag Rückfall vor) 2 Monate
Gefängnis. Dies geschah August 1912.

Ein Soldat Helbig, der von zu Hause keinerlei Zuschüsse er-
hielt, hatte im Juli 1912 seine Löhnung vorzeitig aufgebraucht. Zeit
zwei Tagen lebte er von trocken Brot. Da entwendete er aus dem
verschlossenen Schrank eines Kameraden 1 Mk. Davon verwendete
er 26 Pf., um sich Fett, Salz und Bier zu kaufen. Den Rest gab
er nach Entdeckung des Diebstahls sofort heraus. Das Dresdener
Oberkriegsgericht verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängnis. (Sep-
tember 1912.)

Zwei Maurer in Trier hatten Januar 1912, weil sie arbeitslos
waren und ihre Familien hungerten, aus dem Zwinger des Bundes-
fangers durch Einbruch einen eingesperrten Hund entwendet, ge-
schlachtet und mit ihren Familien verzehrt. Diese traurige Mahl-
zeit, die ihnen über die bitterste Not hinweghalf, kostete sie De-
zember 1912 — je drei Monate Gefängnis.

Die Strafkammer Essen verurteilte Februar 1912 die Familie
Krimmich aus Vottrop wegen Kohlenklauens aus einer Schutt-
halde. Die Kinder, zwei Schulmädchen, die geklaut hatten, er-
hielten je 6 Wochen Gefängnis, die Eltern wegen Hehlerei die
Mutter 6 Monat Gefängnis, der Vater ein Jahr Zuchthaus! —
Dabei ist der Wert der in den Schutthalden vergrabenen Kohlen-
stücken für den Bergwerksbesitzer minimal.

Für sich steht der Fall eines Mannes, der für den Diebstahl
von fünf Paar Stiefeln ebensoviel Jahr Zuchthaus erhielt. (April
1910.) Der Unglückliche hatte nämlich die dumme Idee gehabt, die
Stiefel in dem kleinen neutralen Flecken Poreznet zwischen der
belgischen und preussischen Grenze zu verstecken. Und dort gilt noch
heute das aus dem Jahre 1804 stammende französische Strafgesetz
Napoleons I.

Mit welchen Gefühlen unter Umständen unsere Justizbehörden
an Mägen herangehen, die Unternehmer betreffen, dafür ein charak-
teristischer Beleg:

In Mönigsberg i. Pr. hat die Erstauskasse Arbeitgeber an-
gezeigt, weil sie die Krankenkassenbeiträge, die sie ihren Arbeitern
abziehen müssen, nicht an die Kasse abgeliefert haben und weil von
ihnen diese Beiträge auch durch Zwangsvollstreckung nicht zu er-
langen waren. Die Staatsanwaltschaft erhob Klage. In der Ver-
handlung (Juli 1912) wandten die Angeklagten ein, daß sie keine
Bezüge vom Lohn für die Krankenkassenbeiträge gemacht hätten.
Das Gegenteil wurde ihnen nicht nachgewiesen. Ist ihr Einwand
der Wahrheit gemäß, so haben die Arbeitgeber jedenfalls doch die
ihnen gesetzlich obliegende Pflicht gegen die Krankenkasse verletzt.
Den Vorsitzenden der Strafkammer aber hinderte der Sachverhalt
nicht, dem Massenvertreter heftige Vorwürfe wegen der Anzeige zu
machen und der Staatsanwalt beantragte sogar, der Masse wegen
frivoler Anzeige die Kosten aufzuerlegen!

Immer wieder erkennen wir an solchen Urteilen die tiefe
Kluft, die den Richterstand von der großen Masse der Bevölkerung
trennt. Solche Urteile wären schon weniger möglich, wenn außer
der juristischen Gelehrsamkeit die Kenntnis sozialer Zustände in
Richterkreisen mehr verbreitet wäre und der Richterstand nicht
ausschließlich aus den Kreisen der Besipenden hervorgehen würde.
Die Justiz wird hier ohne ausgesprochene Absicht zum Werkzeug im
Kampf der sozialen Gegenkräfte, denn nicht jeder kann sich von den
gesellschaftlichen Verurteilen freimachen, die ihn umgeben, die ihn
die Erziehung eingepägt hat.

Arbeitslosigkeit städtischer Arbeiter.

Zu welchem Grade Gemeinbearbeiter unter Arbeitslosigkeit zu
leiden haben, deren Existenz nach Aussprüchen so mancher Kommuni-
kalpolitiker eine gesicherte sein soll, ist in der „Gewerkschaft“ wie
in Geschäftsberichten des Verbandes verschiedentlich nachgewiesen.
Soziale Schäden müssen aber immer von neuem wieder aufgedeckt
und auf ihre Abstellung hingewirkt werden. Unseren bisherigen Ab-
handlungen sei deshalb eine weitere hinzugefügt, die speziell die
Arbeitslosigkeit städtischer Arbeiter im Jahre 1912 umfaßt. Das
Gesamtbild ist ein ähnliches wie 1911 (siehe Gewerkschaft Nr. 36,
Jahrg. 1912). Nach dem vorliegenden Material gilt als feststehende
Tatsache, daß städtische Arbeiter nahezu in gleicher Weise mit
Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, wie die Arbeiter privater
Berufe. Die Ursachen hierfür haben wir bereits in der
„Gewerkschaft“ kargelegt. Sie sind auch heute noch dieselben,
so daß wir uns ein Eingehen darauf ersparen können.

Die nachstehenden Angaben über Arbeitslosigkeit erstrecken sich
natürlich nur auf unsere Mitglieder. Eine solche Sta-
tistik auf alle Gemeinbearbeiter auszuweiten, läßt sich zurzeit
nicht durchführen, da uns jegliche Kontrolle fehlt. Ein getreues
Bild von der Ausdehnung der Arbeitslosigkeit unter den Gemeinbe-
arbeitern kann unsere Aufmachung also nicht geben, mit der weiteren
Ausbreitung unseres Verbandes kommen unsere Zahlen aber der
Wirklichkeit immer näher.

Allgemein ist die Arbeitslosigkeit zu den verschiedenen Jahres-
zeiten Schwankungen unterworfen. Das trifft auch für unsere
Mitglieder zu. Nicht zu jeder Zeit des Jahres haben wir gleich-
viel Arbeitslose. Jedoch haben die städtischen Arbeiter, ebenso wie
die Arbeiter in der Privatindustrie, während der Winter-
monate mehr unter Arbeitslosigkeit zu leiden, wie im Sommer.
Das beweist nachfolgende Zusammenstellung über die Anzahl
der Arbeitslosen am letzten Arbeitstage der letzten Woche des Mo-
nats. Des besseren Vergleiches wegen stellen wir die Angaben
des Vorjahres voran.

Quartal	Absolute Zahlen					
	1911		1912			
	4. Woche	8. Woche	13. Woche	4. Woche	8. Woche	13. Woche
I.	456	442	310	421	568	305
II.	166	224	119	161	230	181
III.	108	123	109	133	209	179
IV.	198	240	193	209	254	431
	Prozent-Ziffer					
I.	1,18	1,09	0,77	0,88	1,24	0,62
II.	0,39	0,53	0,28	0,33	0,48	0,37
III.	0,25	0,28	0,25	0,27	0,42	0,36
IV.	0,42	0,53	0,33	0,41	0,50	0,85

Hier läßt sich schon erkennen, daß im 4. Quartal des
Jahres die Arbeitslosigkeit answirkt, im Januar und Februar
den Höhepunkt erreicht und dann langsam wieder abfällt bis im
Juli der niedrigste Satz erreicht ist. Auch bei Berechnung der
durchschnittlichen Arbeitslosigkeit für die einzelnen Quartale zeigt
sich das gleiche Bild, größte Arbeitslosigkeit im 1. Quartal, weitere
starke Milderung im 2. Quartal und Verabgeben im 3. Quartal
bis auf den niedrigsten Stand im 3. Quartal des Jahres. Nach-
stehend die Zusammenstellung für die durchschnittliche Ar-
beitslosenzahl der 3 Stichtage in den vier Quartalen.

Quartal	Absolute Zahlen		Prozent-Ziffer	
	1911	1912	1911	1912
I.	408	441	0,99	0,91
II.	170	191	0,42	0,39
III.	114	174	0,26	0,35
IV.	280	298	0,61	0,59

Obwohl die absolute Zahl der Fälle von Arbeitslosigkeit an
den einzelnen Stichtagen gegenüber 1911 geringen ist, hat doch
der Prozentsatz nur im 3. Quartal eine Zunahme erfahren, und
in den anderen Quartalen sogar einen Rückgang aufzuweisen.

Die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt, nach den
Angaben der Stichtage berechnet, ist von 242 auf 276 gestiegen.
Der Prozentsatz von der Mitgliederzahl des Verbandes hingegen
ist mit 0,56 gleich geblieben. Wir hatten also nach dieser Auf-
stellung unter unseren Mitgliedern im Jahre 1912 mit gleicher
Arbeitslosigkeit zu rechnen wie 1911, nur ergab sich eine etwas
andere Verteilung auf die einzelnen Quartale.

Einen interessanten Vergleich bietet die Verteilung der
Zahl der Arbeitslosen auf die einzelnen Filialen unseres

Verbandes. Die Zusammenstellung umfasst alle Orte mit 10 und mehr Arbeitslosen. Nach der Ortsangabe ist die Arbeitslosenzahl sowie die Prozentziffer angeführt. Demnach hatten zu verzeichnen:

1. Quartal: Hamburg 654 (10,2 Proz.), Berlin 145 (1,5 Proz.), München 102 (3,4 Proz.), Einzelmitglieder 64 (26,1 Proz.), Dresden 45 (2,7 Proz.), Halle 33 (15,7 Proz.), Solberg 28 (57,1 Proz.), Königsberg 25 (5,0 Proz.), Breslau 21 (3,0 Proz.), Rostock 24 (10,6 Proz.), Bremen 23 (1,3 Proz.), Kiel 22 (4,6 Proz.), Nürnberg 20 (1,5 Proz.), Lübeck 19 (5,6 Proz.), Leipzig 18 (1,2 Proz.), Braunschweig 16 (11,4 Proz.), Magdeburg 15 (2,5 Proz.), Mühlhausen i. Elb. 15 (2,4 Proz.), Stettin 15 (2,3 Proz.), Thalheim 15 (10,7 Proz.), Treising 13 (17,6 Proz.), Müritzingen 12 (4,8 Proz.).

2. Quartal: Hamburg 176 (2,7 Proz.), Berlin 128 (1,3 Proz.), München 79 (2,6 Proz.), Einzelmitglieder 50 (18,5 Proz.), Bremen 22 (1,2 Proz.), Halle 22 (9,6 Proz.), Dresden 21 (1,2 Proz.), Wiesbaden 12 (4,0 Proz.), Nürnberg 11 (0,8 Proz.).

3. Quartal: München 165 (3,1 Proz.), Berlin 110 (1,2 Proz.), Hamburg 110 (1,7 Proz.), Einzelmitglieder 29 (10,7 Proz.), Hamburg 22 (7,1 Proz.), Dresden 22 (1,2 Proz.), Nürnberg 15 (1,1 Proz.), Elberfeld 13 (5,7 Proz.), Bremen 0,5 Proz.).

4. Quartal: Hamburg 201 (3,1 Proz.), München 156 (5,2 Proz.), Berlin 151 (1,5 Proz.), Bremen 63 (3,2 Proz.), Dresden 56 (3,1 Proz.), Einzelmitglieder 43 (16,3 Proz.), Nürnberg 22 (1,6 Proz.), Halle 17 (7,0 Proz.), Hof 17 (40,5 Proz.), Ansburg 16 (5,0 Proz.), Mühlhausen 10 (1,8 Proz.), Thalheim 10 (3,3 Proz.).

Zahlenmäßig steht demnach Hamburg obenan, ihm folgt Berlin und München. Nach der Prozentziffer haben während der einzelnen Quartale einige kleine Ärtalen die Führung, fürs ganze Jahr berechnet jedoch die Einzelmitglieder, denen sich Hamburg und München anreihen. Die Ursachen hierfür sind ja für die Einzelmitglieder bekannt, sie beruhen in der harten Situation unter dem Krankenpflege, Massage und Baderpersonal, bei den Ärtalen selbst tritt jedoch die Veranlassung für die Arbeitslosigkeit mehr so offenkundig zutage, da wäre es sicher angebracht, den Ursachen der hoch über dem Durchschnitt stehenden Arbeitslosigkeit mehr wie bisher nachzuforschen und näher darüber zu berichten.

Verlässliche verschiedenartige ermöglicht auch nachfolgende Zusammenstellung der Arbeitslosen am letzten Arbeitstage der letzten Vierteljahrswoche über die einzelnen Gauen verteilt. Sie zeigt wie die Ortszusammenstellung das Ueberragen einzelner Gauen auch am Quartalsabschluss.

G a u e	1. 2. 3. 4.			
	Quartal	Quartal	Quartal	Quartal
Augsburg	—	2	2	3
Berlin	18	37	37	33
Brandenburg-Kommern	2	2	1	10
Bremen	5	9	1	58
Breslau	—	2	—	2
Dresden	12	6	4	44
Düsseldorf	5	2	14	3
Frankfurt	4	5	2	3
Hamburg	176	48	36	99
Hannover	3	6	2	4
Königsberg	4	—	—	4
Leipzig	10	6	6	17
Lübeck	3	4	—	8
Magdeburg	2	10	1	8
Mannheim	—	7	8	8
München	20	7	34	57
Nürnberg	8	6	4	35
Strasbourg	1	10	3	1
Stuttgart	1	1	4	2
Einzelmitglieder	31	11	20	32
Summa	306	181	179	431

Vorstehende Angaben und Berechnungen zeigen uns die Arbeitslosigkeit zu bestimmter Zeit, an den feinsten Tagen. Damit deckt sich natürlich nicht die Anzahl der überhaupt vorgekommenen Fälle von Arbeitslosigkeit. Diese sind gegenüber 1911 ganz wesentlich gestiegen. Das zeigen besonders deutlich die Summen vom 1. und 3. Quartal, wie die Gesamtzahl der Fälle überhaupt. Selbst aus der Prozentberechnung ergibt sich, daß bei durchschnittlich 40.000 Mitgliedern und insgesamt 3754 Arbeitslosigkeitsfällen, 7,5 Proz. gegenüber 7,2 Proz. im Jahre 1911, also 0,3 Proz. mehr Fälle von Arbeitslosigkeit vorhanden waren. Die nominelle Steigerung weist 624 auf, die in ihrer Gesamtheit auf die männlichen Mitglieder fällt, da bei den weiblichen Mitgliedern ein Rückgang der Fälle von 6 zu registrieren war. Prozentual berechnet fiel die Zahl der Fälle von Arbeitslosigkeit bei

den weiblichen Mitgliedern von 17,8 auf 14,4 Proz., während sie bei den Männern von 6,9 auf 7,3 Proz. stieg.

Allerdings ist bei Berechnung der Fälle von Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, daß in diesen Zahlen alle gemeldeten Fälle von Arbeitslosigkeit enthalten sind, also die Zahl der Arbeitslosigkeit nicht gleichbedeutend ist mit der Zahl der arbeitslos gewordenen Mitglieder. Diese würde nach diesen Zahlen etwas geringer zu berechnen sein, da die Möglichkeit besteht, daß ein Mitglied zwei und mehrere Male arbeitslos gewesen, also doppelt gezählt sein kann; dergleichen Fälle kommen aber wenig vor. Die Zahl der Fälle von Arbeitslosigkeit in in Wirklichkeit bedeutend höher, denn kürzere Arbeitslosigkeiten unter einer Woche werden wohl selten gemeldet, ebenso die Arbeitslosigkeitsfälle, die von vornherein erkennen lassen, daß sie nicht zur Unterstüzungszahlung führen. Auch vernachlässigen manche Ärtalen die regelmäßige Berichterstattung. Anhängend der Vergleich beider Jahre nach Quartalen zusammengefaßt:

1911 Quartal	Mitgliederzahl am Quartalsabschluss			Fälle von Arbeitslosigkeit			
	männl.	weibl.	ges.	männl.	weibl.	ges.	%
I.	39518	1004	40522	1223	56	1279	3,2
II.	41376	1131	42507	570	51	621	1,5
III.	42558	1192	43750	318	33	351	0,8
IV.	42850	1245	44095	816	63	879	1,8
Durchschnitt	42328	1143	43469	Summe 2927	203	3130	7,2
1912							
I.	47720	1325	49045	1480	76	1556	3,2
II.	48109	1334	49443	613	35	648	1,3
III.	48854	1380	50234	577	40	617	1,2
IV.	49450	1450	50900	687	46	733	1,8
Durchschnitt	48528	1372	49900	Summe 3557	197	3754	7,5

Wurden also im Berichtsjahre bedeutend mehr Mitglieder von Arbeitslosigkeit betroffen wie 1911, so ergab doch die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit einen Rückgang von 18,5 auf 17,8 Tage pro Arbeitslosenfalle. Auf 3754 Fälle von Arbeitslosigkeit entfielen 66.120 Arbeitslosentage. Das 1. Quartal übertrug da das 3. um das Vierfache. Das trifft nahezu in gleicher Weise auf die Unterstüzungstage wie auf die Unterstüzungszahlung zu.

Je nach Dauer der Mitgliedschaft und Höhe des geleisteten Beitrags erhalten die Mitglieder ihre Unterstüzung bei Arbeitslosigkeit. Nachstehende Tabelle gibt die Höhe der von uns im Berichtsjahre geleisteten Unterstüzungssumme an. Leider differiert auch in diesem Jahre diese Summe mit der im Kaiserberichts angegebenen. Der Grund hierfür liegt darin, daß einzelne Ärtalen oft versäumen, die Berichtslisten einzufenden, so daß die Unterstüzungssummen die lokalen und zentralen Leistungen einschließen.

Quartal	Unterstützte Arbeitslose			Arbeitslosentage	Unterstützungstage	Mittel pro Tag
	männl.	weibl.	aus d. Karte			
I.	761	29	21	811	29799,5	13948,5
II.	446	44	41	531	11489	4095
III.	278	26	29	329	7639	4074
IV.	439	34	25	498	17198,5	7511,5
Summe	1924	132	113	2169	66120	29929

Pro unterstütztes Mitglied ergibt sich also eine durchschnittliche Unterstüzungssumme von 14,91 RM.; 1911 betrug diese 15,45 RM. Pro Arbeitslosenfalle kommen 1912 8,61 RM., im Vorjahre 7,16 RM. heraus.

Die Differenz in der Zahl der Unterstützten und der wirklich arbeitslos gewordenen Mitglieder erklärt sich daraus, daß ein Teil der Mitglieder noch nicht die genügende Länge der Mitgliedschaft besitzt, die zum Bezug der Unterstüzung berechtigt oder aber bereits ausgetrennt waren. Der Unterschied in der Anzahl der Arbeitslosentage und der Unterstüzungstage erklärt sich zum Teil ebenfalls aus obigem Grund und zum anderen Teil daher, daß eine sechstägige Karenzzeit vorher durchgemacht werden muß, die nur dort in Regelfall kommt, wo hierfür örtliche Unterstüzung erfolgt.

Vorstehendes also das Ergebnis von 1912 und ein Bild davon, welcher Art die „sichere“ und „sorgenlose“ Existenz der Gemeindearbeiter ist.

Unseren Ärtalen möchten wir aber auch an dieser Stelle nochmals die Pflicht anferlegen, stets für eine korrekte und pünktliche Berichterstattung sorgen zu wollen, denn je einwandfreier die Statistik ausfällt, um so schlagendere Beweise haben wir den Stadtverwaltungen gegenüber.

E. Wiffell.

Die Gas- und Wasserwerksarbeiter in der Unfallversicherung von 1906 bis 1911.

II.

Zur Nachstehenden wird die Gas- und Wasserwerksberufsgenossenschaft nach der finanziellen Seite näher betrachtet. Die Gesamteinnahmen und -ausgaben der einzelnen Jahre wie die verschiedenen Ausgabenposten sind aus folgender Tabelle ersichtlich.

Einnahme und Ausgabe sowie Kassenbestand der Gas- und Wasserwerks V. G. in Mark.

Jahr	Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben	Entschädigungsträge	sonstige Ausgaben	Umsatz	Schlichtungsgebühren	Umsatz	Verwaltung	Einlagen in Reservefonds	Kassenbestand	Reservefonds
1906	974.882	978.477	2.001.110	22.548	7.114	8.125	100.791	129.771	129.870	1.571.082	1.571.082
1907	1.020.854	1.040.792	2.767.929	23.217,3	8.238	8.912	104.133	125.734	125.541	1.697.416	1.697.416
1908	1.021.302	1.120.677	2.225.635	26.456	8.377	12.711	116.906	135.817	130.264	1.843.209	1.843.209
1909	1.156.275	1.055.041	2.947.724	46	27.896	10.221	120.776	129.930	110.167	1.952.224	1.952.224
1910	1.322.209	1.110.485	3.437.795	86	29.781	12.758	17.420	129.997	146.657	1.980.011	1.980.011
1911	1.245.791	1.205.165	3.406.942	620	27.307	11.641	10.872	138.018	138.477	1.805.24	2.118.270

Die Einnahmen sind von 1906-1911 um 270.899 Mk. gestiegen. 1910 hatten sie mit 1.322.209 Mk. den höchsten Stand erreicht, 1911 dagegen ist ein Rückgang auf 1.245.791 Mk. oder um 147.038 Mk. eingetreten. Das gleiche Bild zeigen auch die Ausgaben. In einigen Jahren waren die Ausgaben höher als die Einnahmen, so auch 1911, wo die letzteren um 59.314 Mk. überstiegen haben. In dieser Beziehung macht aber die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke durchaus keine Ausnahme, sondern dasselbe tritt vielmehr bei sämtlichen Berufsgenossenschaften in die Erscheinung, worauf die Träger derselben mit bestimmter Absicht hinarbeiten. So gingen z. B. die Einnahmen sämtlicher Berufsgenossenschaften 1911 von 29,2 auf 21,34 Millionen Mark, die Ausgaben von 22,0 auf 22,7 Millionen Mark zurück, während die Kassenbestände von 216,6 auf 220,6 Millionen Mark und die Reservefonds von 307,3 auf 329,7 Millionen Mark anwuchsen.

Die Gesamteinnahmen dieser 6 Jahre belaufen sich auf 7.914.543 Mk., die Gesamtausgaben auf 6.833.039 Mk. Es verblieb somit in dieser Zeit ein Überschuss von 1.081.504 Mk. An Einlagen in den Reservefonds wurden 676.456 Mk. gemacht, so daß derselbe von 1.571.082 auf 2.118.270 Mk. anwuchs. Auch der Kassenbestand hat eine enorme Steigerung erfahren. Derselbe stieg von 1.298.70 Mk. auf 1.130.524 Mk. Das ist eine Gesamtzunahme von 1.000.654 Mk. oder durchschnittlich pro Jahr von 166.776 Mk. Das ist also eine enorme Geldanhäufung in den Kassen der Berufsgenossenschaft, was auch diesen selbst als zu weitgehend erscheint. Die Einnahmen sind dabei, obwohl die Zahl der Versicherten wie die der Unfälle gestiegen ist, seit 1908 ständig, und zwar um 677.511 Mk. vermindert worden. Im Jahre 1911 haben sogar die Ausgaben die Einnahmen um 10.311 Mk. überbritten.

Besonderes Interesse erwecken die einzelnen Ausgabenposten. Die Entschädigungsbeträge sind von 710.014 Mk. auf 3.406.942 Mk. gestiegen. Ausgespart sind dafür in den Jahren 1906 bis 1911 5.060.389 Mk. ausgegeben worden. Davon entfallen auf jeden der in gleicher Zeit erstmalig entschädigten 2693 Unfälle 1.278,70 Mk. Bei Verteilung dieser Summe auf die in Frage kommenden sechs Jahre beträgt die Entschädigung pro erstmals entschädigter Unfall und Jahr nur noch 313,12 Mk. Diese verhältnismäßig sehr geringen Kosten sind nur daraus erklärlich, daß dieselben in den ersten 13 Wochen von der Berufsgenossenschaft überhaupt nicht getragen werden, sondern den Krankenkassen zur Last fallen. Die weitaus meisten Unfälle werden in den ersten 13 Wochen geheilt, so daß der Berufsgenossenschaft Kosten überhaupt nicht oder nur in den seltensten Fällen entfallen, da in dieser Zeit die Krankenkassen zur Zahlung verpflichtet sind. Auf diese Weise sind die durch Unfälle verursachten Kosten zu einem erheblichen Teil den Krankenkassen und somit den Arbeitern selbst übertragen. In diesem Zustand hat auch die Reichsversicherungsordnung nichts Wesentliches geändert.

Aus denselben Gründen erklärt sich auch die lächerlich geringe Summe, die für erste Kurpflege für Verletzte ausgegeben ist und innerhalb 6 Jahren nur 1250 Mk. oder durchschnittlich pro Jahr 208,33 Mk. beträgt.

Ersichtlich größere Beträge sind für Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigung aufgewendet worden. Die für diese Zwecke ausgegebene Gesamtsumme innerhalb 6 Jahre beträgt 159.210 Mk. oder 26.540 Mk. pro Jahr. Darin fließen all die Ausgaben, die für ärztliche Untersuchungen und Gut-

achten zwecks Festsetzung der Renten, in erster Linie aber der Verabfolgung derselben, gemacht wurden. Nach dieser Richtung hin ist ein ganz schematisches Vorgehen der Berufsgenossenschaften zu beobachten, das mit dem Schlagwort der „Gewöhnung“ an die Unfallfolgen zu rechtfertigen versucht wird. In bestimmten Zeitabschnitten folgt fast regelmäßig eine Untersuchung der anderen und meist unmittelbar nach derselben die Verabfolgung der Rente. Will sich der Verletzte nicht ohne weiteres damit abfinden, muß er eben das Schiedsgericht und oft auch das Reichsversicherungsamt — zukünftig jedoch das zuständige Versicherungs-, Landesversicherungs- oder Landesversicherungsamt — zur Entscheidung anrufen. Daß auch in der Gas- und Wasserwerksberufsgenossenschaft recht viel Rentenreitigkeiten vorkommen, ergibt sich aus der hohen Summe, die diese für Schiedsgerichte anwenden. Dieselbe ist von 7114 Mk. im Jahre 1906 auf 11.611 Mk. in 1911, also um 4497 Mk. gestiegen. Die Gesamtausgabe in dieser Zeit beträgt 58.372 Mk. oder im Durchschnitt pro Jahr 9725,36 Mk. Im Jahre 1911 sind also allein für Untersuchungen, Rentenfestsetzungen und Schiedsgerichte 39.448 Mk. in den sechs Jahren zusammen 217.612 Mk. aufgewendet worden.

Die Aufwendungen für Unfallverhütung stehen geradezu erbärmlich niedrig da. Ab 1906 sind sie von 5125 Mk. auf 23.675 Mk. im Jahre 1909 gestiegen, von da ab aber wieder auf 10.872 Mk., also um über die Hälfte gefallen. Im ganzen sind für Unfallverhütung in den 6 Jahren lumpige 81.715 Mk. oder im Durchschnitt pro Jahr 13.619 Mk. ausgegeben worden. Die für den Zweck der Unfallverhütung, das eine der Hauptaufgaben der Unfallversicherung überhaupt sein sollte, aufgewendeten Beträge gehen aber nicht wesentlich über die für die Rentenreitigkeiten hinaus. Für die Versicherten ist aber die Verhütung von Unfällen, durch umfangreiche Schutzbestimmungen und konsequente Durchführung derselben, viel wichtiger, als eine nachträgliche Entschädigung für den Verlust ihrer gesunden Knochen. Das trifft um so mehr zu, als ja die Unfallrente in keinem Falle den verlorenen Arbeitsverdienst voll ersetzt; selbst die Vollrente beträgt nur zwei Drittel des letzten Lohnes. Um diese aber zu erreichen, muß der Verletzte schon ein vollständig hilfloser Krüppel sein. Nichtsdestoweniger liegt aber auch die weitgehendste Verhütung von Unfällen im Interesse der Berufsgenossenschaft und somit der Unternehmer selbst. Sind Unfälle außerst selten, vermindern sich auch die Ausgaben für Renten, Untersuchungen und Schiedsgerichte erheblich. Durch die weitgehendste Unfallverhütung könnten also nicht unerhebliche Ersparnisse gemacht und beiden Teilen, Unternehmern und Arbeitern, gedient werden.

Ganz enorm hoch sind die Ausgaben für die Verwaltung der Berufsgenossenschaft. Dieselben sind seit 1906 von 100.791 Mk. auf 138.018 Mk., also in 6 Jahren um 37.227 Mk. gestiegen. Die Gesamtausgaben für Verwaltung betragen in dieser Zeit 721.674 Mk., im Durchschnitt pro Jahr 120.279 Mk. Diese Beträge sind im Vergleich zu den im Interesse der Verletzten aufgewendeten erhebliche. Ten 1911 für Entschädigungsbeträge, erste Hilfe, Unfalluntersuchung und Unfallverhütung aufgewendeten 979.983 Mk. stehen allein 138.018 Mk. Verwaltungslosten gegenüber. Besonders zu beachten ist noch, daß die Verwaltung von Jahr zu Jahr nicht nur absolut, sondern auch relativ teurer geworden ist, was im einzelnen aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Durchschnittliche Verwaltungslosten der Gas- und Wasserwerks V. G. Es entfielen an laufenden Verwaltungslosten im Durchschnitt:

Jahr	auf jeden Verletzten	auf jeden Versicherten	auf jeden entschädigten Unfall	auf je 1000 Mk. Lohnsumme
1906	11,65	1,59	22,47	1,37
1907	40,88	1,57	21,73	1,32
1908	42,11	1,67	23,39	1,36
1909	42,38	1,78	25,74	1,44
1910	41,43	1,88	27, —	1,48
1911	41,06	1,90	27,48	1,46

Gleichzeitig ergibt sich auch hieraus, daß die Belastung der Unternehmungen durch die Unfallversicherung keineswegs eine so drückende ist, als das immer bis jetzt behauptet wird. Tatsächlich betragen die Gesamtkosten im Jahre 1911 auf 100 Mk.

Lohnsumme nur 1,38 Mf. Von einer starken Belastung kann daher keine Rede sein, und das um so weniger, weil die Versicherungsbeträge in die Preise der Waren mit einkalkuliert sind, also mit zu den Vertriebskosten gerechnet werden.

Aus den Angaben der Berufsgenossenschaft lassen sich auch noch einige Schlüsse auf die Lebenshaltung der Versicherten ziehen. Der Verdienst der Gesamtheit wie der des einzelnen der Versicherten gestaltete sich folgendermaßen:

Lohnbeträge der Versicherten

J a h r	Zusätzlich der diente Löhne der Versicherten	Durchschn. Jah- reslohnsumme pro Kopf der Versicherten	Durchschn. Ent- schadungs- betrag auf jeden Berufl.igten
	Mf.	Mf.	Mf.
1906 . . .	—	1157,82	—
1907 . . .	80 688 185	1196,23	261,64
1908 . . .	85 715 180	1223,12	265,93
1909 . . .	88 263 083	1236,13	271,32
1910 . . .	89 567 604	1266,80	275,62
1911 . . .	94 844 077	1304,97	269,69

Danach ist die Gesamtlohnsumme seit 1907 von 80 688 185 Mf. auf 91 844 077 Mf., also um 14 155 892 Mf. gestiegen. Diese Steigerung ist aber neben der absoluten Verdiensterhöhung mit auf die Zunahme der Versicherten zurückzuführen. Pro Kopf des Versicherten ist das jährliche Einkommen nur von 1157,82 Mf. auf 1304,97 Mf., gleich 147,15 Mf., gestiegen. Das ist eine durchschnittliche Steigerung von 24,53 Mf., d. h. 1,99 Proz. pro Jahr. Zielt man die ungeheure Verteuerung der Lebenshaltung gegenüber, dann ergibt sich die betrübende Tatsache, daß die Erhöhung der Löhne keineswegs mit der allgemeinen Preissteigerung Schritt gehalten hat. Bei den Gesamtlohnsummen ist aber noch zu beachten, daß sich in diesen auch die Prämie für Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit befinden, die gerade in den Gas- und Wasserwerken außerordentlich häufig sind; außerdem verteilt sich der Verdienst der Vertriebsarbeiter zumeist auf sieben Schichten in der Woche. Zieht man außerdem in Betracht, daß die Arbeiten in den Gas- und Wasserwerken allgemein schwere und gesundheitschädliche sind, dann muß schon gesagt werden, daß ein durchschnittliches Jahreseinkommen von rund 1300 Mf. sehr niedrig ist.

Die Betrachtung der berufsgenossenschaftlichen Ergebnisse zeigt uns also aus neue, daß, obwohl diese Betriebe in überwiegender Mehrheit den Kommunen gehören, einerseits die darin beschäftigten Arbeiter in ungenügender Weise entlohnt werden und andererseits häufigen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind. Nach beiden Richtungen hin bessernd zu wirken, ist die Aufgabe der Gesamtheit der in Frage kommenden Arbeiter.

Sollen aber Erfolge erzielt werden, dann ist gemeinsames Handeln aller notwendig. Die Voraussetzung dafür ist der Zusammenschluß in der gewerkschaftlichen Organisation, dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Mag das Stadium vorstehender Zahlen die Vereinigung der noch Fernstehenden beschleunigen helfen. R. R a r o l e.

Neuregelung der Arbeitszeiten und Dienstpläne in Straßburg i. E.

Da seit 1905 an den bestehenden Dienstplänen und Arbeitszeiten keine Veränderungen vorgenommen wurden, welche den veränderten Verhältnissen Rechnung trugen, hat die Zentrale Straßburg am 15. August v. J. eine Aenderung und Neuerteilung der Arbeitszeiten beantragt.

Die Stadt hat sich seit 1905 gewaltig ausgedehnt und das Tätigkeitsfeld der hiesigen Arbeiter sich dementsprechend vergrößert. Die Wege zu und von der Arbeit sind immer länger, die Betriebsbetätigung ist immer häufiger geworden, ohne daß durch Verkürzung der Arbeitszeit oder Verlängerung der Pausen die Möglichkeiten genutzt war, diese Nachteile auszugleichen. Auch die Gewährung der Entfernungszulagen, durch welche in den schlimmsten Fällen Abhilfe geschaffen werden kann, wurde so miserabel gehandhabt, daß die Freizügigkeit der ganzen Bevölkerung aus der Arbeitsordnung wirklich keine Vede hinterlassen hätte. Deshalb mußte im Frühjahr dieses Jahres auch eine Revision dieser Bestimmungen beantragt werden. Im November 1911 war die letzte Vorberathung erfolgt, welche aber keineswegs hinreichte, die Verkürzungen der letzten Jahre auszuweisen. Vor dem 1. April 1912

soll keine allgemeine Lohnerhöhung mehr eintreten, also blieb nur übrig, den Schaden durch mögliche Vermeidung der Betriebsbetätigung hintanzuhalten. Der Grundgedanke der Arbeitszeitänderung mußte daher sein, die zweistündige Mittagspause möglichst allgemein einzuführen. Dadurch wurden nicht nur Ausgaben vermieden, sondern auch das Familienleben, die Mindererziehung gewinn nicht unerheblich. Selbstverständlich durfte durch die Verlängerung der Mittagspause die Arbeitszeit an anderer Stelle nicht verlängert werden, denn durch die Verlängerung der Mittagspause wurden die langen Wege morgens und abends nicht kürzer, auch die Gewährung der Entfernungszulagen keine bessere. Die Erhebungen der Verwaltung gestalteten sich nicht sehr eilig. Nachdem mehrfache Verhandlungen zwischen dem Vertreter des Bürgermeisters und unserem Verband stattgefunden hatten, wurde am 27. März dem Arbeiterauschuß eine Vorlage vorgelegt, der der Ausschuß auch einmütig zustimmte. Da noch einige Punkte zu klären waren, versorgerte sich die Sache erneut, bis der Gemeinderat am 21. Mai folgenden Abänderungen zustimmte:

„Die zweistündige Mittagspause während der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober wird eingeführt beim Straßenunterhalt intra und extra muros, dem Wechricht- und Kalkalienabfuhrbetrieb, den Handwerker-, Hilfs- und Magazinarbeitern der Kohlenreinigung, den Handwerker des Schlachthofes.“

Die Arbeiter der Kohlenreinigung, ebenso die bei der Straßenreinigung sowie die Theaterarbeiter und Wechricht- und Kalkalienarbeiter hatten schon vorher die zweistündige Mittagspause, so daß letztere nun ziemlich allgemein eingeführt ist. Anderthalbstündige Mittagspause haben noch die Stadtgärtnerei (Trangerie), die Hafenerwaltung, die Schlacht- und Viehhofarbeiter. Für die Stadtgärtnerei war die zweistündige Pause in Aussicht genommen, ebenso einige Arbeitsverkürzungen im Sommer und Winter, dagegen sollten die Arbeiter durch Wegfall der Nachmittagsbesprechungen und früheren Dienstbeginn am Morgen ein kleines Opfer bringen. Da aber der Betrieb nur wenig organisiert ist, konnte keine Einigung erzielt werden und es blieb beim alten. Sehr zum Nachteil der Arbeiter, welche bei der Neuregelung entschieden besser gefahren wären. Dies wurde vor allem durch den Widerstand des Garteninspektors Fric bewiesen, der die Vorlage energisch, wenn auch mit geradezu lächerlichen Gründen, bekämpfte. Hier hätten die Arbeiter so vernünftig sein müssen, sich zu sagen, daß für sie nur von Nutzen sein kann, was Herr Fric bekämpft. Gegen den 6-Uhr Arbeitsschluß im Sommer wendete Fric ein, daß die Anlagen gesprüht werden müßten und deshalb die Arbeitszeit bis 1/2 7 Uhr unbedingt nötig sei. Als ob die Städte, welche in der Stadtgärtnerei um 6 Uhr Schluß machen — und das sind weitaus die meisten —, nicht auch schöne Anlagen hätten! Mit dem Grund hat also Herr Fric seinem gärtnerischen Können kein gutes Zeugnis ausgestellt, ebensowenig aber auch seiner Arbeiterfreundlichkeit.

Für die Hafnarbeiter sollte allgemein das ganze Jahr die zweistündige Mittagspause eingeführt, dafür aber die Nachmittagsbesprechung um eine Viertelstunde verkürzt werden. Allerdings hatte die Hafenerverwaltung die mündliche Zusage gemacht, daß diese Viertelstunde dann reine Vesperzeit sein, der Gang vom und zum Schiff also nicht gerechnet werden sollte. Unsere Kollegen, etwa 40 Mann, stimmten auch dieser Regelung zu. Da aber in den Werfthallen auch etwa 20 unständige Werfthallenarbeiter, zumeist Mitglieder des Transportarbeiterverbandes, tätig sind, waren auch diese Kollegen zu befragen. Dieselben lehnten jedoch die Kürzung der Vesperpause ab bzw. knüpften daran weitergehende Forderungen, auf welche die Verwaltung jedoch nicht einging, so daß sich die Einführung der zweistündigen Mittagspause zerbrach. Nachdem gelang es jedoch, die Arbeitszeit im Sommer, vom 1. April bis 1. Oktober, um eine halbe Stunde zu verkürzen, so daß auch sie nun 10 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter beträgt, währenddem sie vorher 10 1/2 und 11 Stunden betragen hatte. Die Hafenerverwaltung erhielt ebenfalls einen früheren Arbeitsschluß. Kleinlich, sehr Kleinlich nimmt sich die Hafenerverwaltung aus, für die wenigen Kranführer des Regiebetriebes die Winterarbeitszeit auf 8 1/2 Stunden zu verlängern, wofür der vom Transportarbeiterverband mit einigen Privatfirmen abgeschlossene ungünstigere Tarif als Grund herhalten mußte. Das mag, oberflächlich betrachtet, geschäfts-männlich sein, so schlimmlich ist es nicht; die Arbeitsfreundlichkeit wird dadurch nicht gehoben, so daß die Verwaltung kaum einen Vorteil von dieser Maßnahme haben dürfte.

Im Schlachthaus war die achtstündige Schichtarbeit für alle Arbeiter verlangt. Dies wurde abgelehnt und da von den Hallen- und Viehhofarbeitern ebenfalls eine größere Zahl nicht organisiert ist, konnte der Antrag auf zweistündige Mittagspause für sie nicht gestellt werden, so daß er nur für Handwerker und teilweise für das Maschinenpersonal zur Einführung gelangte, welche auch noch eine sonstige Erleichterung erhielten.

In Wegfall kam beim Straßenunterhalt die viertelstündige Nachmittagsvorpause mit Ausnahme der Zeit vom 15. Juni bis 31. August. Dieselbe Pause kam bei der Misch- und Kalkalienabfuhr in Wegfall, wogegen im Straßenreinigung-, Misch- und Kalkalienabfuhrbetrieb der Arbeitschluß im Winter, vom 15. November bis 15. Februar, allgemein auf 5 Uhr statt vorher 6 Uhr abends festgesetzt wurde. Freilich ist die Arbeitszeit auch jetzt noch für diese ungesunden Betriebe lang genug, beträgt sie doch beispielsweise auch jetzt noch für die Fuhrleute im Jahresdurchschnitt $9\frac{1}{2}$ Stunden, wozu noch die Zeit des An- und Abfahrens der Pferde kommt.

Beim Wasserwerk wurde für das Maschinenpersonal die achtstündige Schichtarbeit eingeführt, ebenso auf der Kläranlage der Dohlereinigung und Entwässerung. Die übrigen Arbeiter des Wasserwerks erhielten die zweistündige Mittagspause, die Arbeiter der Pumpstation Rufau im Sommer den Arbeitsbeginn um 7 Uhr statt um 6 Uhr, so daß nun in diesem Betrieb generell die Arbeitszeit 8 und 9 Stunden beträgt.

Bei der Dohlereinigung wurden die Arbeitszeiten nur verschoben, so daß jetzt statt von mittags 1-6 Uhr mit halbstündiger Pause von mittags 12-16 Uhr durchgearbeitet wird. Dadurch ist erfreulicherweise auch die als ungesundes Gewerbe geltende Abteilung, daß nirgends vor 6 Uhr Schluß gemacht wird, gefallen. Ueberhaupt hat bei der Neuregelung auf beiden Seiten des Bestreben vorgehalten, durch Verringerung kleinerer, nicht absolut nötiger Pausen größere, zusammenhängende Arbeitszeitabschnitte zu schaffen, die sich jedoch normalerweise nicht über 4 Stunden ausdehnen sollen. Dadurch wird nicht nur die Arbeitsleistung erhöht, sondern auch der Eringung kürzerer Arbeitszeiten noch weiter der Weg geebnet.

Nach den Ermittlungen der Verwaltung soll die Verkürzung der Arbeitszeit jährlich 19.500 Stunden betragen, die sich durch einige nachträgliche Änderungen auf 20.000 Stunden abrunden dürften. Das ist gewiß nicht sehr viel. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß gerade hier die Regiarbeit außerordentlich gering ist. Es dürfte kaum eine zweite Stadt in Deutschland von der Größe Straßburgs geben, in welcher die Regiarbeit so wenig entwickelt ist wie hier in Straßburg. Daraus erklärt sich auch die Zustimmung der bürgerlichen Gemeinderäte zu mancher fortschrittlichen oder auch fortschrittlich scheinenden Maßnahme der Verwaltung. Wenn man selbst Tausende und Hunderttausende für Subventionen, für Hoch- und Tiefbau, Straßenbauarbeiten usw. einsetzt, die anderwärts in Regie ausgeführt werden und an denen dort zum allermindesten der Unternehmergewinn für die Stadt gerettet wird, dann wäre es auch von bürgerlichen Politikern direkt schiefel gebandelt, wollten sie den wenigen städtischen Arbeitern geringe Verbesserungen verschmähen.

Die Bestimmung über die Gewährung der Entfernungszulagen wurde auch verbessert und zwar dahingehend, daß Verdienstzulagen von 1 Mk. bezahlt werden, wenn ein Arbeiter vorübergehend soweit weg arbeitet, daß er nicht zum Essen nach Hause gehen kann bzw. ihm daheim nicht mindestens eine halbe Stunde Essenszeit verbleibt. Entfernungszulagen sollen bezahlt werden, wenn ein Arbeiter vorübergehend soweit von seiner gewöhnlichen Arbeitsstelle weg arbeitet, daß er mehr wie 2 Kilometer länger wie sonst zu gehen hat; eventuell sollen Freitarten für die Straßenbahn verabfolgt werden. Diese Bestimmung mag gut gemeint sein, helfen wird sie nicht viel. Die Ausführung ist nämlich die Hauptsache und die liegt in den Händen der Betriebsvornahme, welche sich von der Bewilligung bereits gänzlich drücken; wird doch schon jetzt gegen die Bestimmung frondiert.

Alles in allem bedeutet die Arbeitszeitverkürzung immerhin einen Fortschritt, wenn auch von den verschiedenen Betriebsleitungen eingeherriger verfahren wurde, als notwendig war.

=====
Niemals sind in Deutschland mehr Denkmäler gebaut und weniger Laten getan worden, als in den letzten zwanzig Jahren.

Es ist heutzutage möglich, daß ein Fürst eine Krone trägt, und er hat doch eigentlich gar keinen Kopf dazu.

Vom Arbeiterrecht in den hamburgischen Staatsbetrieben.

1.

Der Hamburger Senat hat seinen Beschluß vom 11. Dezember 1903, eine Regelung der Fortzahlung des Lohnes in Fällen unverschuldeter Arbeitsverhinderung, durch Beschlüsse vom 25. Juni 1913 abgeändert und teilweise kommentiert. Der erwähnte Senatsbeschluß bestimmt über die Fortzahlung des Lohnes für Arbeiter, die durch Krankheit oder Erfüllung militärischer oder sonstiger staatsbürgerlicher Pflichten, oder familiäre Anlässe an der Dienstleistung verhindert sind; Arbeitnehmer, die innerhalb der letzten 52 Wochen im ganzen mindestens 13 Wochen im Dienste der betreffenden Behörde beschäftigt waren, sollen, wenn sie durch Krankheit erwerbsunfähig werden, den Lohn auf die Dauer von zwei Wochen fortgezahlt erhalten. Desgleichen solche Arbeitnehmer, die ein Jahr beschäftigt waren, den Lohn auf vier Wochen, und Arbeitnehmer, die zwei Jahre beschäftigt waren, den Lohn auf sechs Wochen. Ist Krankheit die Folge des Dienstes (Unfall im Betriebe), wird der Lohn ohne Unterbrechung gezahlt; in allen anderen Fällen treten aber drei Warenauge ein. Bei militärischen Übungen soll gleichfalls die Fortzahlung des Lohnes nach der Beschäftigungsdauer des Arbeiters berechnet und ihm nach 13, 52, oder 104wöchiger Beschäftigung der Lohn bis zu zwei, vier oder sechs Wochen gewährt werden. In anderen Fällen, besonders bei Geburts- und Sterbefällen in der Familie, bei schweren Erkrankungen eines Familienmitgliedes, bei Vererdigungen von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen, bei Gestellungen zu militärischen Aushebungen oder Kontrollversammlungen wird die Vergütung ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung bis zur Dauer von drei Tagen fortgezahlt.

Diese Verfügung ist nun dahin abgeändert, daß Arbeitnehmer, die seit mindestens drei Jahren bei der betreffenden Behörde andauernd beschäftigt waren, in jedem Krankheitsfall den Lohn unter Fortfall der Warenauge vergütet erhalten.

Der Senat hat nun abermals Vorordnungen als Ergänzung der in Rede stehenden Verfügung aufgestellt. Den Ausführungsbehörden wurde durch die Senatskanzlei mitgeteilt, der Senat habe beschloffen:

a) Zur Lohnfortzahlung bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit.

„Sinsichtlich der Betriebsgehilfen, Handwerker und Arbeiter, die nicht nach den sogenannten Schuldienerbedingungen angestellt sind, werden von den im Senatsbeschluß vom 28. Juni 1911 getroffenen Bestimmungen über die Lohnfortzahlung im Falle einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die nachfolgenden Ausnahmen zugelassen:

1. Der Hofverwalter,
- die Futtervögen bei der Schlachthofdeputation,
- die Gehilfen der Tierärzte auf den Untersuchungsstationen für eingeführtes frisches Fleisch,
- die Gesundheitsaufseher für den stadtärztlichen und für den hofärztlichen Dienst,
- die Hilfsaufseher der Schlachthofdeputation,
- die Laboratoriumsgehilfen des Seemannskrankenhauses, des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten sowie des Hygienischen Instituts,
- die Laborantinnen und Hilfsarbeiterinnen des Hygienischen Instituts,
- die bakteriologischen Assistentinnen und der Präparator des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg,
- die Labormeisteranwärter der Wasserverwaltung,
- die Magazingehilfen beim Krankenhauskollegium und bei der Polizeibehörde,
- die Magazin- und Inventarverwalter beim Museum für Völkertunde,
- der erste Maschinist der Abdeckeri,
- der Mechaniker und Hilfsbote bei der Kanzlei der Polizeibehörde,
- die Oberpflegerin bei der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge,
- die Förster der Schlachthofdeputation und des Krankenhauskollegiums,
- die Probenehmer der Fleischbeschau,
- die Schanamsaufseher und die Schanamsgehilfen der Fleischbeschau,
- die Stallwärter der Schlachthofdeputation,
- die Stenpler der Fleischbeschau,
- die Telephonisten des Krankenhauskollegiums und der Polizeibehörde,
- der Verwaltungshelfer der Abdeckeri

werden hinsichtlich der Fortzahlung des Lohnes in Fällen einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit dem Hilfspersonal im Bureau- und Potendienst gleichgestellt.

2. Das in den staatlichen Kranken- und Jrechenanstalten, in der Kranken- und Säuglingsabteilung des Waisenhauses, in der Ziechenabteilung des Wert- und Armenhauses und in der Quarantäneanstalt Gröden beschäftigte Warte- und Pflegepersonal

erhält im Falle einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit vom Eintritt der letzteren ab seinen Lohn fortbezahlt, und zwar während der ersten beiden Dienstjahre auf die Dauer von einem Monat und bei einer Dienzeit von mehr als zwei Jahren auf die Dauer von 6 Wochen; erkrankt sich die Krankheit über die Zeit hinaus, während der hiernach der Lohn unverzüglich fortbezahlt wird, so wird, falls die Erkrankung infolge des Dienstes eingetreten ist, in der Folgezeit, jedoch höchstens auf die Dauer von weiteren 3 Monaten, der halbe Lohn weiterbezahlt. Nur den Umfang, in dem die Lohnfortzahlung zu erfolgen hat, ist es nicht von Einfluß, ob dem Angehörigen in den letzten 52 Arbeitswochen bereits infolge einer durch Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit eine Lohnfortzahlung gewährt war.

Auf die nach vorstehenden Bestimmungen im Krankheitsfalle zu zahlende Vergütung wird der Betrag angerechnet, welchen der Angestellte für den gleichen Zeitraum auf Grund gesetzlicher und freiwilliger Versicherungen als Krankengeld zu beanspruchen hat. Wird der Erkrankte für Rechnung einer Krankenkasse in einem Krankenhause oder in einer sonstigen Heilanstalt behandelt, so ist, falls er nicht ein Recht auf freie Station hat, derjenige Betrag anzurechnen, der gezahlt werden würde, wenn die Behandlung nicht in einer Anstalt stattfände. Dem Erkrankten, der freie Station bezieht, ist, wenn er für Rechnung einer Krankenkasse in einem Krankenhause oder in einer sonstigen Heilanstalt behandelt wird, nur derjenige Betrag anzurechnen, der an Krankengeld bar ausbezahlt wird.

Soweit hinsichtlich der Lohnfortzahlung in Erkrankungs-fällen einzelnen im Dienst befindlichen Betriebsgehilfen der vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Kategorien von ihren Behörden bisher weitergehende Vergütungen gewährt sind, behält es dabei bis zu einer anderweitigen Festsetzung ihrer Löhne sein Bewenden. Das gleiche gilt hinsichtlich derjenigen im Dienst befindlichen Betriebsgehilfen, Handwerker und Arbeiter, die vorstehend unter 1 und 2 nicht aufgeführt sind, denen aber früher von ihren Behörden in jener Hinsicht weitergehende Rechte eingeräumt sind, als ihnen nach dem Senatsbeschlusse vom 28. Juni 1911 zustehen würden.

b) zur Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung durch familiäre Anlässe.

1. Die Vorschrift der Ziffer 4 seiner Anweisung vom 11. Dezember 1903, betreffend Lohnfortzahlung an die von Staatsbehörden beschäftigten Personen während unverschuldeter Arbeitsverhinderung, auf alle vom Staate auf Grund von Dienstverträgen gegen fortlaufende Vergütung beschäftigten Personen mit Ausnahme also der von Unternehmern genutzten Arbeiter auszuheben, einerlei nach welchen Zeitabschnitten die ihnen zustehende Vergütung bemessen ist.

2. Zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Handhabung der vorgenannten Vorschrift die Verwaltungsbehörden zu ersuchen, als Fälle, in denen danach der Lohn weiterzu zahlen ist, in der Regel nur die folgenden anzusehen:

- Eheschließung des Arbeitnehmers, seiner Eltern, seiner Geschwister, seiner eigenen Enkelkinder;
- Geburten, Tausen und der Konfirmation, soweit es sich um eigene Kinder und Enkelkinder handelt;
- Todesfälle, Verdingungen oder schwere Erkrankungen des Ehegatten, der Eltern, der Schwiegereltern oder der Kinder des Arbeitnehmers sowie solcher entfernteren Verwandten von ihm, die mit ihm in gemeinsamen Haushalt leben;
- Verleitung erkrankter im Haushalte des Arbeitnehmers lebender Angehöriger zur Aufnahme in ein Krankenhaus, ein Erholungs- oder Genesungsheim, wenn der Arzt die Verleitung für notwendig erklärt;
- Umzug mit dem Hausrat in eine andere Wohnung;
- Übernahme oder geldlose Hoheit des Arbeitnehmers, seiner Eltern oder Schwiegereltern;
- Teilnahme an der Verdingung eines Mitarbeiters aus demselben Betriebszweige Ähnlich zu diesem Zweck; ist jedoch in jedem Falle nur bis zu acht Personen zu erlauben;
- Teilnahme an der Verdingung eines Kampfgenossen oder eines Mitgliedes des Kriegervereins, dem der Arbeitnehmer angehört;
- Teilnahme an militärischen Jubelfeiern;
25. oder 30jähriges Dienstjubiläum des Arbeitnehmers;
- Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten (z. B. Ausübung des Wahlrechts zum Deutschen Reichstage oder

zur Hamburgischen Bürgerchaft, Gefessionung zu militärischen Aushebungen und Kontrollversammlungen, Erscheinen vor Behörden auf Vorladung, sowie Ausübung öffentlicher Ehrenämter).

Nach der Verfügung des Senats vom August 1910 wird dem Hilfspersonal im Bureau- und Potendienst der Lohn in Krankheitsfällen denjenigen Personen fortbezahlt, die gegen Tagelohn oder Wochenlohn beschäftigt werden, nach denselben Grundsätzen, wie der für Arbeitnehmern allgemein geltende Senatsbeschluss vom 11. Dezember 1903 (modifiziert durch Senatsbeschluss vom 28. Juni 1911) lautet, und den Angestellten in Monatsgehalt auf die Dauer von sechs Wochen, ohne Rücksicht auf die Dauer der bei der betreffenden Behörde zurückgelegten Dienzeit im ganzen. Bei den Ausführungsbehörde besteht aber Unklarheit und daher Unsicherheit darüber, ob die Monatslöhner ihren Lohn im fraglichen Falle nur einmal auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb 52 Wochen erhalten sollen, oder gegebenenfalls mehrere Male auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb eines Jahres (52 Wochen). In allen Fällen wird durch die Lohnfortzahlung nur die Differenz von Krankengeld und Lohn beseitigt.

Das Warte- und Pflegepersonal in den staatlichen Fürsorgeanstalten nimmt eine bevorzugte Stelle ein. Hier besteht keine Stützzeit; wer heute eingekerkert wird und morgen erkrankt, bekommt seinen Lohn ohne Unterbrechung weiter, und zwar auf die Dauer von vier Wochen. Ist die Krankheit die Folge eines Verkehrsunfalles, dann noch die Hälfte des Lohnes auf die Dauer weiterer dreizehn Wochen. Wird jemand erwerbsunfähig krank, nachdem er bereits zwei Jahre im Dienste war, so verlängert sich für ihn die Dauer der Lohnfortzahlung um zwei Wochen. Diesen Pflegepersonen wird auch in allen ferneren Krankheitsfällen jedesmal der Lohn von neuem fortbezahlt. Wer also z. B. „ausgesekert“ ist, dann vielleicht auch nur einen Tag dienstfähig ist und seinem Dienst gewohnheitsmäßig nachgeht, und nun wieder erkrankt, wird abermals eventuell voll „ausgesekert“. Diese Bestimmungen sind eine große Verbesserung gegen früher, leider nur für einen kleinen Teil der Staatsarbeiterschaft.

Ziffer 4 der Senatsverfügung vom 11. Dezember 1903 regelt die Fortzahlung des Lohnes in solchen Fällen, die den Arbeitnehmern ohne sein Verschulden und dadurch, daß seine Person anderweit in Anspruch genommen wird, an der Arbeit verhindern. Welche Bestimmungen insoweit in Betracht kommen, wurde bereits vermerkt. Der Beschluß des Senats vom 28. Juni 1911 erklärt nun speziell, in welchen Fällen Fortzahlung des Lohnes erfolgen soll. Der Senat betont, daß er seine Beschlüsse einheitlich auszuföhren wissen will.

Die Beschlüsse des Senats sind zwingendes Recht. Die Verwaltungsbehörden müssen die Fortzahlung des Lohnes eintreten lassen. Mit diesem wichtigen Kapitel wollen wir uns nächstes Mal beschäftigen.

• Rus Politik und Volkswirtschaft •

Ein neuer Zweig genossenschaftlicher Betätigung wird sich in allernächster Zeit in der Schweiz ausbilden. Dort soll die Errichtung von Ferienheimen durch eine zu gründende Genossenschaft herbeigeföhrt werden. Mitglied dieser Genossenschaft können sowohl Gesellschafter als auch Einzelpersonen werden. Die Mitgliederzahl wäre, wie in einer Konsumgenossenschaft, nicht zu beschränken, jede gewinnjüchtige Absicht ausgeschlossen. Der Zweck der Genossenschaft soll folgendermaßen erreicht werden: 1. durch Errichtung, Betrieb oder Miete eines oder mehrerer Ferien- und Erholungsheime sowie sonstiger damit in Verbindung stehender Anstalten; 2. durch Abschluß von Pachtverträgen mit Kurorten, Pensionen, Restaurants, Verkehrsanstalten usw.; 3. durch Beteiligung an Werken und Anstalten, durch die die Interessen der Genossenschaft gefördert werden; 4. durch Ansammlung eines unteilbaren Genossenschaftsvermögens; 5. durch Abschluß an den Verband schweizerischer Konsumvereine. Die zu errichtenden Anstalten sollen in erster Linie die Mitglieder der Genossenschaft und deren Angehörige berücksichtigen. Die Mittel zum Betriebe der Genossenschaft sollen vornehmlich durch Herausgabe niedriger beizugehender Anteilscheine beschafft werden, damit eine Massenbeteiligung möglich ist. Man darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die Genossenschaft in recht baldiger Zeit ihre Tätigkeiten beginnen werde. Wenn die Genossenschaft für Ferienheime ihre Tätigkeit auch klein und bescheiden beginnt, so würde sie sich doch gewiß als neue, weithin leuchtende Blume dem Kranze genossenschaftlicher Institutionen einreihen.

• Aus den Gemeinden •

Jittau. Das Amtsblatt brachte kürzlich folgenden Ratsbeschlus zur Kenntnis: „Zur Erhöhung der Sauberkeit wird beschlossen, die Straßenreinigung in Zukunft nicht mehr durch die Zinsfassen des Armenhauses, sondern lediglich durch städtische Arbeiter ausführen zu lassen.“ — Das ist aber auch die höchste Zeit.

• Aus den Stadtparlamenten •

Hannau. Die Stadtverordneten haben am 17. Juli beschlossen, die jetzigen Feuerzulagen für die jährlichen Arbeiter weiter bis zum 30. Juni 1934 zu bewilligen.

Weimar. Die Kollegen hatten hier die Bewilligung von Erholungsurlaub unter Fortbezahlung des Lohnes beantragt. Da war es ein Herr v. Phillipsborn, früherer Regierungspräsident in Hannover, der als Referent die Vorlage des Gemeindevorstandes als „eine segensreiche Einrichtung“ pries und vertat. Danach sollen Arbeiter, die drei volle Jahre in der Stadt beschäftigt sind, einen Urlaub von drei Tagen, für je weitere drei Jahre je einen weiteren Tag bis zur Höchstzahl von sechs Tagen Urlaub erhalten. Trotz des Hinweises, daß sich damit die Stadt lächerlich mache, wurde der Vorlage gegen vier Stimmen zugestimmt. In derselben Sitzung hatte man den städtischen Beamten Gehaltsaufbesserungen von 15 bis 22 Proz. bewilligt. Damit auch die Arbeiter etwas vom „Segen“ erhielten, wurde beschlossen, daß städtische Arbeiter, die bis vier Kinder zu ernähren haben, 1 Mk. und solche, die über vier Kinder zu ernähren haben, 1,50 Mk. pro Woche Familienzuschuß erhalten sollen. „Tüchtige“ Arbeiter sollen auch eine Vohnerhöhung erhalten. Den sozialdemokratischen Antrag, eine allgemeine zehnprozentige Erhöhung der Arbeitslöhne einzutreten zu lassen, lehnten die bürgerlichen Stadtväter geschlossen ab.

• Notizen für Gasarbeiter •

Gömnitz. Nachdem die Arbeiterchaft der Gaswerke wiederholt um Erlass einer neuen Arbeitsordnung ersucht hatte, ist jetzt von der Direktion ein Entwurf herausgegeben worden. Er entsprach den Wünschen der Arbeiter keineswegs. Der Arbeiterausschuß, dem der Entwurf zur Begutachtung vorgelegt war, sah sich veranlaßt, eine Reihe Abänderungsanträge zu stellen. In der am 19. Juli in der Säugerlage abgehaltenen stark besuchten Versammlung der Gasarbeiter wurde dazu Stellung genommen. Bezüglich der Arbeitszeit erwachte es, daß die Direktion in ihrem Entwurf den seit Jahren gestellten Anträgen auf Verkürzung der Arbeitszeit nicht Rechnung getragen hat. Nach dem Entwurf soll auch in Zukunft für sämtliche nicht im Schichtwechsel stehende Arbeiter die zehnstündige Arbeitszeit bestehen bleiben. Der Arbeiterausschuß hat hierzu beantragt, daß die neunstündige Arbeitszeit eingeführt sei, ebenso soll an den hohen Festen und an Sonntagen die Arbeitszeit früher enden. Der Entwurf sieht auch die Beier- und Frühstücksruhen auf 20 resp. 15 Minuten herab. Dem konnten ganz selbstverständlich die Arbeiter nicht zustimmen. Zur Lohnfrage stellte der Arbeiterausschuß den Antrag, daß sich Art und Höhe des Lohnes nach dem Tarifvertrag richten, der mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter als der zuständigen Organisation abzuschließen ist. Ferner beantragte der Arbeiterausschuß, in Krankheitsfällen den Unterschied zwischen Lohn und Krankengeld voll zu zahlen, denn der Entwurf der Direktion sah auch hier nichts vor, obwohl schon wiederholt dahingehende Anträge gestellt wurden. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Urlaubsgewährung entsprachen ebenfalls nicht den wiederholt gestellten Anträgen. Es wurde deshalb erneut beantragt, bereits nach einjähriger Beschäftigung 3 Tage Urlaub zu gewähren. Auch die Bestimmungen des Entwurfs über den Arbeitszuschuß waren nicht annehmbar. Bisher bestand ein zweifacher Zuschuß überhaupt nicht. Seine Funktionen wurden von den Vorstandsmitgliedern der Betriebskassenkasse mit betrieben. Jetzt soll ein spezieller Arbeiterausschuß errichtet werden. Nach den Bestimmungen sollte wahlberechtigt sein, wer mindestens 25 Jahre, wählbar, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Diese Bestimmungen bedeuten eine arme Zeichnung des Wahlrechts. Dem konnte unter keinen Umständen zugestimmt werden, zumal bisher alle Arbeiter wahlberechtigt und wählbar waren. Der Arbeiterausschuß hat deshalb die Beibehaltung des bisherigen Zustandes beantragt. In der Debatte kam die Unzufriedenheit mit den Bestimmungen des Entwurfs klar zum Ausdruck. Den vom Arbeiterausschuß eingereichten Abänderungsanträgen wurde von der Versammlung zugestimmt. Es wurde ferner beantragt, daß die seit Jahren bestehenden Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung endlich auch einmal zur Kenntnis der Arbeiter gebracht werden sollen.

• Wasserbauarbeiter •

Hamburg. Eine Revision des Affordtarifes haben die Wasserbauarbeiter der Laggerei- und Wasserbauinspektionen beantragt. Dem Antrage wurde eine ausführliche Begründung beigegeben, in welcher die Notwendigkeit einer Revision dargelegt und auf die innerhalb der letzten zehn Jahre eingetretenen nur unwesentlichen Verbesserungen hingewiesen wird. So ist beispielsweise an den Preisen für Ausschleiben und Auswerfen der Schuten seit 1900 nicht das Geringste geändert worden. Andere Preise haben zwar mehrfach kleinere Veränderungen erfahren, doch ist dadurch eine Erhöhung des Verdienstes nicht erfolgt. Wenn wirklich Steigerungen der Affordverdienste in den letzten Jahren zu verzeichnen sind, so sind diese durch die außergewöhnlich intensive Arbeitsleistung entstanden. Diese weiter zu steigern, ist aber nunmehr unmöglich. Dazu kommt die Verkürzung der bis zum Anfang dieses Jahres 10 Stunden betragenden täglichen Arbeitszeit, so daß der Antrag der anfangs genannten Arbeiter durchaus berechtigt ist und die Behörde eine Aufbesserung der einzelnen Affordpreise wird in Rechnung ziehen müssen.

• Aus unserer Bewegung •

Barmer. Schon oft wurde an dieser Stelle auf die Behandlung hingewiesen, die den Angestellten der Barmer Berg- und Straßenbahn von den Vorgesetzten zuteil wird. Bei den geringsten Kleinigkeiten sieht es Strafen von 2 Mk. bis 2 Mk. und darüber. Selbst wenn ein Angestellter beim Beginn der Arbeit die Kontrolluhr auch nur eine Minute zu spät stellt, wird er bestraft. Mit den Bestimmungen der Arbeitsordnung nimmt man es nicht so genau. Neueintretende Arbeiter bekommen überhaupt keine Arbeitsordnung. Diese haben daher auch keinen Anspruch auf die Vergünstigungen, welche die Arbeitsordnung für die Arbeiter vorsieht, wohl aber werden die Strafbestimmungen prompt zur Anwendung gebracht. Man sollte meinen, wenn für einen Betrieb eine Arbeitsordnung geschaffen wird, daß diese auch für alle Arbeiter Geltung haben müßte. Hier trifft das Gegenteil zu. Die Verwaltung versucht einfach, die Bestimmungen der Arbeitsordnung und damit die Verdienste des Stadtverordnetenkollegiums zu umgehen. Aus diesem Grunde erhalten die dienstjüngeren Arbeiter auch nicht den üblichen Zuschlag für Leberstunden- und Nacharbeit, wie von den Stadtverordneten beschlossen wurde. In den letzten Wochen weigerten sich einige Leute, Überstunden ohne Zuschlag zu verrichten, sie verlangten im Gegenteil als ihr gutes Recht einen Zuschlag von 33 1/3 Proz. Hier hatten sie allerdings ihre Rechnung ohne den Bahnmehrer Du gemacht. Dieser verweigerte den Arbeitern nicht nur ihr gutes Recht, sondern entließ sie ohne Kündigung, weil sie die Arbeit verweigert haben sollen. Darunter befand sich ein Arbeiter, dem dieselbe Bahnmeister erst vier Wochen vorher Lebensstellung versprochen hatte. Die Arbeiter haben die Arbeit nicht verweigert, sondern nur das verlangt, was ihnen zusteht. Damit aber nicht genug. Einige Tage später wurde ein Arbeiter auf Grund des § 35 der Arbeitsordnung entlassen, weil er die vorgeschriebenen Arbeiter gegen das Interesse der Verwaltung ausgewechselt haben soll. Der fragliche Paragraph, ein Bruchstück in seiner Art, lautet: „Mit Geldstrafen bis zur Höhe eines Tagelohnes und in schweren Fällen mit sofortiger Entlassung werden bestraft: Aufreizungen, ungebührliches Benehmen gegen Mitarbeiter, Widersetzlichkeiten gegen Vorgesetzte oder Wächter, Streunereien, insbesondere Tätlichkeiten, Anbeteilung anderer Arbeiter zu Handlungen gegen das Interesse der Verwaltung der Barmer Berg- und Straßenbahn usw.“ Also weil der Arbeiter seinen Arbeitskollegen geizig hatte, daß sie für Überstunden einen gewissen Zuschlag zu beanspruchen wollten und diese den Zuschlag verlangten, hatte er die Arbeiter zu einer Handlung gegen das Interesse der Verwaltung ausgewechselt. Er wurde deshalb unter Auszahlung des Lohnes für 14 Tage entlassen. Höher geht es wohl nicht! Erst kürzlich wurde wieder ein Arbeiter bestraft, der etwas zu spät zur Arbeit kam, weil der Straßenbahnwagen, mit dem er zur Arbeit fuhr, einige Minuten Verspätung hatte. Um nun den Arbeiter richtig fühlen zu lassen, daß bei der Verwaltung der Barmer Berg- und Straßenbahn Gewalt vor Recht geht, entzog ihm der Betriebsleiter Kohnsly auch noch die Fahrmarte, so daß der Arbeiter nun für sein Geld von und zur Arbeitsstelle fahren muß. Jeder Kommentar hierzu erübrigt sich. Genau so liegen die Verhältnisse bei dem Fahrpersonal. Während in allen städtischen Betrieben die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt ist, wird dem Fahrpersonal der Dienst auf 12 Stunden und darüber hinaus verlängert. Beiträgen sind an der Tagesordnung. Leider hat dieses Personal eine Vertretung überhaupt nicht. Der Vorstand des Barmer Berg- und Straßenbahnvereins hat die Wünsche des Fahrpersonals bisher bei der Direktion vertreten, wobei auch nicht das geringste zugunsten der Angestellten erzielt wurde. Aus diesem Grunde verlangte das Fahrpersonal bereits am 29. Mai einen Personalauschuß. Bis jetzt hat es die Verwaltung aber noch nicht für nötig befunden, auf die Eingabe zu antworten, obwohl sie zu gleicher Zeit, außer an die Direktion, auch an den Oberbürger-

meister gesandt wurde. Hat die Errichtung des Arbeiterausschusses für das Vertretungenpersonal schon einen heftigen Kampf gelohnt, so wird dies hier noch viel mehr der Fall sein, zumal die Verwaltung für die Existenz des Vereins fürchtet und von diesem in der Beschleppungspolitik unterstützt wird. Es ist Aufgabe aller Angestellten, durch den Ausbau der Organisation und durch engen Zusammenschluß in derselben dafür zu sorgen, daß die ungewohnte lange Arbeitszeit und die willkürliche Behandlung seitens der Vorgesetzten verdrängt wird. Dies kann aber nicht von heute auf morgen geschehen, sondern nur durch ruhige, andauernde Organisationsarbeit erzielt werden.

Elberfeld. Die Arbeiterpolitik unserer Stadtväter treibt die sonderlichsten Mitten. Als die Lohnforderungen der städtischen Arbeiter am 4. März d. J. durch die bürgerliche Stadtverordnetenmehrheit abgelehnt war, reichten sämtliche Arbeiterausschüsse Eingaben ein, in welchen Rechtsanspruch auf Minderlohn und Hinterbliebenenversorgung verlangt wurde. Die Beiträge zur Invalidenversicherung sollten aber nach wie vor zu gleichen Teilen von der Verwaltung und den Arbeitern geleistet werden. Nach den gegenwärtigen Grundätzen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung berechnet die Stadtverwaltung, etwa auf Grund der Reichsversicherungsordnung bezogene Renten, voll auf das von der Stadt zu gewährende Minderlohn oder die zu gewährende Hinterbliebenente. Hier verlangten die Arbeiter, daß diese Renten nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht werden sollten. Zufolgerem, die sich die Arbeiter durch Beitragsleistung aus eigenen Mitteln erworben hätten, sollten überhaupt nicht in Anrechnung gebracht werden. Ferner wurde verlangt, daß Arbeiter, die sich durch eine sechsjährige Dienstzeit in städtischen Vertrieben ein Anrecht auf Minderlohn und Hinterbliebenenversorgung erworben haben, nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters entlassen werden können. In den verschiedenen Arbeiterausschüßungen wurden die diesbezüglichen Anträge noch mündlich behandelt. Gleichzeitig wünschsten die Schulwärter und Wärterinnen die gegenwärtigen „Grundtätlichen Bestimmungen“ auch auf sie auszudehnen. Am 8. Juli d. J. hatten nun die Stadtväter über diese Anträge zu befinden. Bei der Abstimmung stimmten elf Stadtverordnete, neun Sozialdemokraten sowie der Nationalliberale Simon und der Freisinnervative Abendrot für die Anträge der Arbeiter. Zehn Stadtverordnete sowie der den Vorsitz führende Beigeordnete Holz stimmten dagegen, so daß unsere Anträge mit elf gegen elf Stimmen abgelehnt wurden. Besonders bezeichnend ist, daß es nicht ein einziger Fortschrittler für nötig fand, für die Anträge zu sprechen und zu stimmen. Hieraus können die städtischen Arbeiter wieder einmal sehen, daß das warme Herz der Bürgerlichen jedesmal verjagt, wenn die Arbeiter etwas verlangen. Nur der Antrag der Schulwärter und Wärterinnen fand auch bei den Fortschrittlerischen Unterstützung und gelangte zur Annahme. Also genau wie am 4. März wurden auch diesmal die Wünsche der Arbeiter rundweg abgelehnt. Das ging selbst unseren Hirsch-Dunderschen Freunden zu weit. Sie schlugen deshalb in der letzten Mitgliederversammlung der Fortschrittlichen Volkspartei Madau und kritisierten die Haltung der freisinnigen Stadtväter. Diese entschuldigeten sich damit, daß sie die Vorlage erst während der Sitzung erhalten hätten und deshalb nicht in der Lage gewesen wären, sich genügend zu informieren. Diese Rechtfertigung steht auf schwachen Füßen. Die freisinnigen Stadtverordneten, die der Finanzkommission angehören, hatten die diesbezügliche Vorlage schon längere Zeit in den Händen und die freisinnige Fraktion hat auch vor der Stadtverordnetenversammlung eine Sitzung gehabt. Hier hat man entweder die Wünsche der Arbeiter abgewürgt, anstatt sie zu berücksichtigen, oder man hat es nicht der Mühe für Wert gehalten, sich mit Arbeiterfragen zu beschäftigen. Die städtischen Arbeiter im Gewerbeverein der Gemeindegewerbetreibenden, S. D., hatten noch in einem besonderen Anschreiben an die Stadtverordneten auf die Sache aufmerksam gemacht. Trotzdem wurden sie von ihren politischen Freunden im Stich gelassen. Die städtischen Arbeiter sehen hier wieder, wo ihre Interessen vertreten werden. Für weiteren Ausbau der Organisation müssen wir daher sorgen. Davon darf uns auch die geplante Errichtung eines gelben Werkvereins für städtische Arbeiter nicht abhalten. Unsere Organisation ist einigen höheren Beamten schon längst ein Dorn im Auge. Ein gelber Werkverein wird uns keinen Abbruch tun. Wir werden auch mit ihm fertig werden und unsere berechtigten Wünsche so lange vertreten, bis sie erfüllt sind.

Halle a. S. In der Versammlung vom 10. Juli gab der Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal. Die Einnahme betrug 223,50 Mk., die Ausgabe der Aktive 346,26 Mk.; an den Hauptvorstand wurde gesandt 114,07 Mk., Klein-Vorstand 36,17 Mk. Die Mitgliederzahl betrug 280. Stadtverordneter Osterburg hielt dann einen Vortrag über „Municipal-Sozialismus und Gemeindegewerbetreibende“, wobei er auf Vorgänge im hiesigen Stadtparlament einging. Am 20. August finden die Vertreterwahlen der neu zu gründenden Erstantenkasse statt. Darum ermahnt der Vorsitzende die Kollegen, die Zeit bis dahin auszunutzen und fleißig zu agitieren, damit die Vertreter der freien Gewerkschaften den Sieg davontragen. Am 23. August findet unsere Wasserfahrt statt.

Hamburg. Das zweite Quartal 1913 hat uns wieder ein gutes Arbeitsergebnis gebracht. Die Mitgliederzahl ist von 6543 auf 6784 gestiegen. Vollzahlende Mitglieder hatten wir 6276 oder 92,51 Proz. aufzuweisen. Unser Massenbestand verfügbares Parvermögen ist auf 69 932,07 Mk. angewachsen. Das Gesamtvermögen der Aktive beträgt 81 300,07 Mk. Bei allem Fortschritt können wir noch 2000 Mitglieder gewinnen. Unsere Agitation muß geübert, vor allen Dingen intensiver werden. — Unsere Bemühungen, in den Arbeitsbedingungen der Gemeinde- und Staatsarbeiter vernunftgemäße Grundzüge herbeizuführen, sind in mehrfacher Beziehung von Teilerfolgen gekrönt. Wir haben vor allen Dingen gefordert: „Die Arbeiter müssen gleichmäßig behandelt werden und deshalb größere Einbeittlichkeit in den Arbeitsbedingungen in jeder Beziehung erhalten.“ Dami: sind wir noch nicht überall und vollständig durchgedrungen. Daß die Organisation aber auch noch selbst dann in der in Rede stehenden Hinsicht wachsam sein und für die Arbeiterarbeit einrichten muß, wenn man vielleicht später einmal jene Aufgabe im ganzen und theoretisch als gelöst ansehen kann, dafür liefert ein jüngstes Beispiel aus den hamburgischen Staatsbetrieben den Beweis. Der Senat hat nämlich am 14. Juni d. J. den Verwaltungsbehörden mitgeteilt, daß der 16. Juni 1913, der Kaiserregierungs-Jubiläumstag, als arbeitsfreier Tag in den Staatsbetrieben angeordnet werden soll. Diese Senatsverfügung fand nun wie folgt Beachtung: Die Baudeputation (Hochbau- und Ingenieurwesen), die Gaswerke, die Stadtwasserflucht und die Friedhofverwaltung handelten insofern einbeittlich, als sie sämtliche Arbeiter, die nicht bei Notarbeiten erforderlich waren, dienstfrei ließen, und den nicht dienstfreien Arbeitern die geleisteten Dienste besonders, und zwar mit ihrem sonst regulären Arbeitslohn vergüteten. Auch die von Unternehmern gestellten Arbeiter waren dienstfrei und erhielten ihren üblichen Lohn. Die zweite Sektion der Baudeputation (Zirkon- und Hosenbau) ließ ihre Arbeiter dienstfrei oder vergütete geleistete Dienste besonders, in derselben Weise, wie die oben genannten Behörden solche Dienste bezahlten. Aber die von Unternehmern gestellten Arbeiter bekamen den Bescheid: Entweder arbeiten oder keinen Lohn! Die Leute haben dann gearbeitet. In den Krankenhäusern und Irrenanstalten, sämtlich dem Krankenhauskollegium unterstellt, waren die Betriebsverwaltungen uneinig; das Oppendorfer Krankenhaus sowie die Irrenanstalten ließen nur Notarbeiten verrichten und zahlten dafür eine Extravergütung. Am St. Georgen Krankenhaus wurden zwar auch nur Notarbeiten ausgeführt, aber für diese wurde keine besondere Vergütung gewährt. Das Krankenhauskollegium, als Aufsichtsvorstand, hat sich offenbar nicht um die Durchführung des Senatsbeschlusses bemüht. Die Viehmarkt- und Schlachthofverwaltung ließ auch nur die betriebsmäßig notwendigen Arbeiten ausführen, hiernach waren sämtliche Arbeiter einen halben Tag beschäftigt und einen halben Tag dienstfrei, ihnen wurde aber die geleistete Arbeit nicht besonders vergütet. Die Viehmarkt- und Schlachthofverwaltung und die Gasanstalten haben denjenigen Arbeitern, die an dem fraglichen Tage mit Sommerferien beurlaubt waren, einen Tag länger Urlaub oder statt dessen einen Tagelohn als Extravergütung gewährt. Die Verwaltung der Irrenanstalt Friedrichsberg „verlegte“ in den betreffenden Fällen den Sommerurlaub um einen Tag weiter. Alle anderen Verwaltungen stellten solche Anträge ab. Die Stadtverwaltung hat sich wieder vor allen anderen Verwaltungen der hamburgischen Staatsbetriebe ausgezeichnet. Sie beschäftigte ihre sämtlichen Arbeiter den ganzen Tag und gewährte keinem Arbeiter eine Vergünstigung!

Ein größeres Durcheinander konnte es also kaum geben. Der Vorfal ist eine drastische Belehrung, wie notwendig der gewerkschaftliche Zusammenhalt ist. Wohin würden die staatlichen und städtischen Arbeiter mit ihren sowieso nur geringen Rechten kommen und wie schnell würden die spärlichen Grundzüge gerechter Behandlung vollends schwinden, wenn der Verband nicht mehr respektiert zu werden brauchte! Die in Rede stehende, den hamburgischen Staatsarbeitern gewährte Vergünstigung an sich lassen wir außer Betracht, uns interessiert hier nur, wie der Senatsbeschlus ausgeführt wurde.

Hannover. In der Mitgliederversammlung vom 16. Juli gab Kollege Jürgens die Abrechnung vom 2. Quartal. Genosse Stille hielt dann einen Vortrag über die „Volkshilfe“. Weiter wurde bekannt, daß am 10. August das Gewerkschaftsrecht stattfindet, wozu eine achtköpfige Festkommission gewählt wurde.

Hamburg. Die Hochbau-, Tiefbau- und Parkarbeiter der Stadtverwaltung Hamburg erhalten zurzeit immer noch einen Tagelohn von 3,80 Mk. Eine Extrabehaltung geleisteter Heberarbeit findet nicht statt, dafür aber ein nach Stunden berechneter Lohnsatz, wenn die Arbeit infolge ungünstiger Witterung und sonstiger Störungen vorübergehend unterbrochen werden muß. Da ein Arbeiterauschüß für diese Arbeitergruppen nicht besteht, wendeten sich die fraglichen Arbeiter mit einer Eingabe an den Magistrat und beantragten eine Aufbesserung ihres Tagelohnes auf 4 Mk. Regelung der Heberarbeitbezahlung und Verringerung des Lohnverlustes in obengenannten Fällen. Der Magistrat verbieth sich jedoch im ganzen ablehnend. Aus seiner Antwort ist nur ersichtlich, daß die

Arbeiter zur Vermeidung des Lohnverlustes infolge vorübergehender Arbeitsstörungen nach Möglichkeit mit anderen Arbeiten in solchen Zeiten beschäftigt werden sollen. Eine Erhöhung des Lohnes auf 4 Mk., also um 2 Pf. pro Stunde könne er jetzt nicht schon wieder eintreten lassen. Der Magistrat verweist hier auf die im November v. J. bewilligte Lohnhöhung von 20 Pf. pro Tag für alle städtischen Arbeiter und Handwerker, läßt aber den überaus bedauernden Zustand, daß der Mindestlohn für Arbeiter der Stadtverwaltung immer noch 3,50 Mk. täglich beträgt, völlig außer acht. Darburg steht in diesem Falle hinter der nur halb soviel Arbeiter zahlenden Stadt Wandsbek zurück, denn dort beträgt der Mindestlohn 40 Pf. pro Stunde. Um seine ablehnende Stellung zu begründen, erklärt der Darburger Magistrat, die fraglichen Arbeiter befänden sich meistens in vorgerücktem Lebensalter und seien infolgedessen nicht mehr voll erwerbsfähig. Wir richten an den Magistrat die Frage, ob überhaupt ein Tagelohn von 4 Mk. in jetziger Zeit als Lohnsatz für voll erwerbsfähige Arbeiter angesehen werden kann? Und warum den nach vielen Dienstjahren und kümmerlicher Entlohnung bei der Stadtverwaltung in ein vorgerücktes Alter gelangten Arbeitern statt Anerkennung für geleistete Dienste dieser Vorwurf zuteil wird? Werden nicht auch Magistratsmitglieder im Dienste der Stadt alt und grau? Und soll nicht ein gewisser Jemand schon vor langer, langer Zeit (so daß es jetzt endlich auch der Magistrat der Stadt Darburg wissen könnte) einmal gesagt haben: „Mit welchem Maß Ihr meinet, wird Euch gemein werden!“ Einen Aufschlag zum Stundenlohn von 38 Pf. für Heberstunden lehnt der Magistrat wieder mit der Begründung ab, er könne einen solchen nicht gewähren. Demnach ist die Stadt Darburg finanziell so schlecht gestellt, daß sie gezwungen ist, aus der Haut der armen ihrer Arbeiter Riemen zu schneiden, denn anders kann man schließlich die Worte: „Können wir nicht gewähren“ nicht denken. Dafür brühet sich der Darburger Magistrat aber mit der Verzählung des vollen Tagelohnes von 3,50 Mk. während der verletzten Arbeitszeit im Winter. Daß erstens eine sechsstündige Arbeitszeit während drei Viertel des Jahres für 3,50 Mk. täglich geschieht, zweitens während der Wintermonate, wenn auch bei etwas verkürzter Arbeitszeit, pro Tag dafür die volle Unbill der Witterung — denn die Arbeiter sind im Freien zu verrichten — ertragen werden muß und im Falle eines Abzuges ein noch geringerer Verdienst als 3,50 Mk. bei vermehrten Lebensunterhaltskosten im Winter so nachgerade die Höhe alles auf diesem Gebiete Tarifgebote erreicht werden würde, daran braucht der Darburger Magistrat nicht zu denken. Seine Antwort lautet einfach: Wir können nicht!, auf deutsch: Wir wollen nicht!; und damit sollen sich die um Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse nachsuchenden, größtenteils langjährig beschäftigten Arbeiter zufriedener geben. Es wird Aufgabe der gesamten Arbeiter und Handwerker der Stadtverwaltung Darburg sein, den Magistrat von der Unhaltbarkeit der eingegangenen Stellung zu überzeugen. Der Rücksichtslosigkeit setzt entgegen die volle Solidarität!

Magdeburg. In der Mitgliederversammlung vom 19. Juli d. J. gab Kollege Hörter den Massenbericht vom 2. Quartal. Die Einnahme betrug 5744,10 Mk., die Ausgabe 1352,68 Mk., 2565,89 Mk. gingen an den Verbandsvorstand, so daß ein Massenbestand von 1825,53 Mk. verbleibt. Die Mitgliederzahl betrug 646. Kollege Meißner berichtet dann, daß das Gewerkschaftsstatut eine Beitragserhöhung zur Zentralbibliothek anstrebt. Es wird verlangt, daß wir bis Ende August dazu Stellung nehmen. Nach längerer Diskussion wurde einem Antrage zugestimmt, der Kommissionsmitglied die Beitragserhöhung zur Zentralbibliothek mit tragen. Die diesjährige Dampfverfahrt brachte einen Heberlohn von 103,85 Mk.

Mannheim. Der frühere Kollege Niehl vom Straßenbahndepot, Abteilung Schneiderei, ist seit 1. April d. J. Vorarbeiter. Die Kollegen glauben, daß Niehl ihnen gegenüber als Vorgesetzter betragen würde, wie es ein ausländischer Mensch tut. Darin haben sie sich aber getäuscht, denn Niehl entpuppte sich gleich als Wolf im Schafspelz. Seine erste Äußerung war, daß er diejenigen, die ihm schon einmal zumahle getreten seien, wiederholen werde. Bei jeder Meinungsäußerung bedient er sich Ausdrücke wie „Trübsal“ usw. und Einladungen wie sie Götze von Perleberg gebraucht hat, sind an der Tagesordnung. Als ein Kollege den Meister Niehl auf das Verhalten des Niehl aufmerksam machte, sagte Niehl, das zeigt von einer sehr schlechten Bildung. Als Niehl noch gewöhnlicher Schneider war, hat er alle Vergünstigungen für selbstverständlich gehalten, aber als Vorarbeiter glaubt er dies den Kollegen freitig machen zu müssen. Zum Beispiel die Schneiderei müssen unter Mittag Fahrten machen und ihre Schneiderei 2 Uhr 10 Minuten wieder antreten. 2 Uhr 40 Minuten gehen sie wieder zum Fahrtdienst. Um sich dazu bereitzumachen, haben die Schneider eine sogenannte Aufsteckzeit von 20 Minuten. Diese dient zum Umziehen, Fahrkarten ordnen und Wagen nachsehen. Sie brauchten bisher nicht in die Werkstätte, die im vierten Stock untergebracht ist. Niehl hat aber, seit er Vorarbeiter ist, entdeckt, daß da 10 Minuten übrig bleiben, die ausgenutzt werden müssen. Auch eine sehr scharfe Kontrolle übt Niehl beim Einpasseieren aus. Die Schneider sind nun der Meinung, daß, wenn man Pünktlichkeit verlangt, soll der Vorgesetzte auch mit gutem Beispiel vorangehen. Seit Niehl Vorarbeiter ist, soll auch Meister Niehl etwas von der Bildung des Niehl gelernt haben, sagte

doch er zu einem Schneider, wenn die Polizei wüßte, wie dumm sie sind, so wären sie schon längst von der Straße weggeräumt worden. Vielleicht beschafft die verzeigte Behörde diesen beiden Manigges berühmte Buch: „Der Umgang mit Menschen“ und empfiehlt ihnen zum eifrigen Studium.

Stettin. Die Lohnbewegung der Hafenarbeiter ist zu einem endgültigen Abschluß noch nicht gekommen. Am 22. Juli fanden zwei öffentliche Versammlungen statt. Im Köpenicker Lokal tagten die Hafenarbeiter und die übrigen städtischen Arbeiter bei Schmalz. In beiden Versammlungen berichtete die Lohnkommission über die am Vormittag geführten Verhandlungen mit dem Magistrat. Das Resultat ist nicht günstig. Irigendwelche Verbindlichkeiten konnte der Eberburgermeister nach seiner Meinung nicht eingehen, weil die Stadtverordneten zurzeit in den Ferien sind. Er versprach jedoch dafür einzutreten, wenn diese in ihrer ersten Sitzung am 5. September die Eingabe der städtischen Arbeiter bewilligen, daß das Gewerkschafts rüchrende Kraft ab 1. August erlangt. Allgemein wurde bedauert, daß kein greifbares Resultat vorhanden sei, und beschloßen, die Verhandlungskommission soll im Verein mit der Organisationsleitung dem Magistrat einen Tarifvertrag zur Genehmigung vorlegen. Darin soll verlangt werden: Der Lohn der Handwerker, Kranführer usw. beträgt 26—32 Mk. pro Woche, der ungelerneten Arbeiter 23—28 Mk. Alljährlich soll der Lohn um 1 Mk. steigen. Für die unständigen Hilfsarbeiter am Freihafen wird ein Lohn von 3,50 Mk. verlangt. Die Arbeitszeit soll 9 Stunden betragen, für die Schichtarbeiter der kontinuierlichen Betriebe 8 Stunden. Heberstunden sollen mit 25 Proz., Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit mit 50 Proz. vergütet werden. Der Vertrag soll am 1. August in Kraft treten und auf die Dauer von 2 Jahren Geltung haben. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden. — Es muß endlich etwas geschehen, wenn nicht zur Arbeitsniederlegung geschritten werden soll. Nur mit Mühe konnten die Gemeinderäte beschwichtigt werden. In der Hafenarbeiterversammlung waren 555 und in der allgemeinen Versammlung der städtischen Arbeiter 450 Arbeiter anwesend, so daß insgesamt 1005 Arbeiter am Abend waren. In beiden Versammlungen wurde einstimmig nachstehende Resolution angenommen: Die am 22. Juli in den Lokalen von Köpenick und Schmalz versammelten städtischen Arbeiter bedauern, nachdem die Kommissionsmitglieder über die heutigen geführten Verhandlungen Bericht erstattet haben, daß der Magistrat keine bindenden Erklärungen gegenüber unseren Vertretern abgegeben hat. Sie beauftragen nunmehr die wirtschaftliche Interessensvertretung, den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und die Lohnkommission, mit dem Magistrat weitere Verhandlungen zur tariflichen Festlegung der Lohn- und Arbeitszeit zu pflegen. Die Versammlungen erwarten, daß die städtischen Behörden in Kürze eine einwandfreie Regelung des Arbeitsverhältnisses in Form eines Tarifvertrages zum Abschluß bringen werden.“

Rundschau

Der Kampf gegen die „Volksfürsorge“ wird von den Gegnern mit den allerwerflichsten Mitteln geführt. Da man wohl oder übel einsehen muß, daß mit ethischen und sachlichen Argumenten diesem neuen, gemeinnützigen Volksunternehmen nicht beigekommen ist, so versucht man es in der letzten ohnmächtigen Verzweiflung mit der Lüge und Verleumdung. Im nationalen Märtenwalde regnet es förmlich in letzter Zeit von unwahren Beschuldigungen und wahrhaftigen Prophezeiungen auf die „Volksfürsorge“ herab, deren erfolglose Eröffnung des Geschäftsbetriebes ihre wachsenden Gegner scheinbar ganz um ihr bisheriges Verstand gebracht zu haben scheint. Allem die Krone auf jetzt jedoch neuerdings die Chemnitzer „Allgemeine Zeitung“ in einem langatmigen Artikel: „Nicht Volksfürsorge, sondern Parteifürsorge“, in dem die führende Behauptung aufgestellt wird, daß die „Volksfürsorge“ lediglich zu dem Zweck ins Leben gerufen sei, um mit Hilfe der zu erwartenden großen Kapitalien der sozialdemokratischen Partei mehr finanziellen — und dadurch noch größeren politischen Einfluß zu beschaffen. „Jeder Hypothekschuldner der „Volksfürsorge“ — heißt es — wird auf seine Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie geprüft werden . . . ; er wird damit rechnen müssen, daß ihm das Darlehen gesündigt wird, wenn er es wagen sollte, sich bei den Genossen misliebiger oder auch nur als nicht „zuverlässig“ verdächtig zu machen.“ Der Vertrauensmann der „Volksfürsorge“ — wird ferner behauptet — sei der willkommene Mittelmann zwischen der Partei und dem Staatsbürger; da die Volksversicherung weiß mehr Mittel für die Befolgung von Agitatoren als die bereits bestehenden Organisationen habe, werde der sozialdemokratische Gedanke selbst in das entlegenste Dorf getragen und dort propagiert; die großen Kapitalien der „Volksfürsorge“ werden dazu mißbraucht werden, die Freunde der Sozialdemokratie zu belohnen und ihre Widersacher zu bestrafen, deshalb liege in der Organisation der Volksversicherung durch die „Volksfürsorge“ eine ungeheure politische Gefahr. Mit diesen lächerlichen Behauptungen und Vermutungen beweist die Chemnitzer „Allgemeine Zeitung“ nur, daß sie von dem Verleumdungswesen überhaupt und der Organisation der „Volksfürsorge“ im besonderen auch nicht die blasseste Ahnung hat. Es

scheint ihr gänzlich unbekannt zu sein, daß die „Vollstuförge“ über jeden Pfennig ihrer Kapitalien und deren Anlage dem staatsfeindlichen Aufsichtsrat genaue Rechenschaft ablegen muß - , daß sie befolgte Agenten auf Grund ihres Organisationsplans überhaupt nicht hat und von einer Verlobung der „Partei Freunde“ mithin gar nicht die Rede sein kann. Wenn ich bei Prüfung der Geschäftsgrundlagen auch nur der leiseste Schimmer einer politischen Tendenz gezeigt hätte, wäre die „Vollstuförge“ sichtlich niemals genehmigt worden. Das weiß jedes Kind. Wenn trotzdem die Chemnitzer „Allgemeine Zeitung“ derartige Verleumdungen in die Welt hinausposaunt, so verläßt sie damit nur den unglücklichen Frevler, ihren Leuten Sand in die Augen zu streuen und die „Vollstuförge“ als ein rotes Weibchen zu diskreditieren. Daß sie in Wirklichkeit aber die beste Melodie für dies so viel geschmähte Unternehmen macht, scheint ihr selber nicht bewußt zu werden, denn sonst würde sie doch nicht so unaufrichtig zugeben, daß durch die „Vollstuförge“ in der Tat eine gesunde Reform der deutschen Volkswirtschaft erreicht worden ist. Und diese Tatsache genügt allein vollkommen, die „Vollstuförge“ in allen Kreisen des Volkes - unbekümmert jeder politischen Überzeugung - aufs Beste zu empfehlen.

Die Berufsarbeit der Frauen im Gewerbe stieg in der Zeit von 1907-1911 in Preußen von 650.547 auf 748.328, also um 97.781 Personen. Während die weiblichen Arbeiter 1907 nur 17,5 Proz. der Gesamtbeschäftigten ausmachten, waren es 1911 bereits 18,02 Prozent. Die Zahl der weiblichen Personen, die in den gewerblichen Berufen als Arbeiter tätig waren, betrug in den Jahren 1907 bis 1911:

	Erwachsene über 16 Jahre	Jugendliche von 11-16 Jahren	Kinder unter 14 Jahren	Insgesamt weibl. Arbeiter
1907	573.180	76.205	1162	650.547
1908	570.483	75.778	893	647.054
1909	594.428	79.045	824	674.297
1910	629.439	84.441	931	714.811
1911	660.508	86.796	1021	748.328

Während die Anzahl der erwachsenen männlichen Arbeiter 1907 bis 1911 nur einen Zuwachs von 10,5 Proz. aufwies, betrug dieser bei den erwachsenen weiblichen Arbeitern 87,328 oder 15,23 Proz. Besonders stark werden von dem Anwachsen der weiblichen Arbeiter schaft erfaßt das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, Maschinenindustrie und die Papierindustrie.

Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, Reichsanstalt in Charlottenburg. Unter dem Vorsitz des Direktors im Reichsamt des Innern, Wirklichen Geheimen Rat-Caesar, fand am 19. und 20. Juni eine Tagung des Beirats der „Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt“ statt. Dieser Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Industrie, aus Beamten der Gewerbeaufsicht und der Berufsvereinigungen zusammen. Hauptaufgabe der Tagung war die Prüfung der Ausstellungsgegenstände nach der Richtung hin, ob die vorgeführten Schutzvorrichtungen den neuesten Anforderungen der Betriebsführung noch entsprechen. Es wurden verschiedene Anregungen zur Verbesserung und Neuerrichtung der Ausstellung gegeben. Die einstimmige Ansicht der Versammelten ging dahin, daß sich die Ausstellung nach zehnjährigem Bestehen als ein unentbehrliches Mittel zur Verbreitung von Kenntnissen auf dem wichtigsten Gebiete des Arbeiterwesens bewährt hat und daß ihre weitere Ausgestaltung die Anwendung größerer Mittel, als ihr bisher zugesprochen sind, rechtfertigen dürfte. - Die Ausstellung hat ferner den Bericht über ihre Tätigkeit im letzten Jahre veröffentlicht. Wie groß das Interesse an der Ausstellung ist, zeigt die stetig wachsende Zahl der Besucher. Sie stieg von 26.253 im Vorjahre auf 32.314. Gruppenführungen fanden im Jahre 1912 362 mit rund 17.000 Teilnehmern statt. Es waren daran nicht nur Berliner beteiligt, sondern auch von auswärts finden sich häufig Besucher, vornehmlich Abordnungen von Werkführern und Arbeitern bestimmter Berufsgruppen, ein, wie auch besondere Führungen für Aufsichtsbeamte, Studiengesellschaften, Teilnehmer an Kursen der mannigfaltigsten Organisationen veranstaltet werden. Ihrem Inhalt nach hat die Ausstellung im abgelaufenen Jahre erheblich an Umfang zugenommen. Abgesehen davon, daß zahlreiche Gegenstände, um die Ausstellung stets auf dem Laufenden zu erhalten, gegen neuere Erfindungen und Konstruktionen ausgetauscht sind, ist die Zahl der Ausstellungsgegenstände um ein beträchtliches gewachsen; von über 1000 Ausstellern werden zurzeit 3500 Einzelobjekte zur Andeutung gebracht, darunter mehr als 1100 in organisierter Ausföhrung. Von den Männern, an denen die Einrichtungen für Unfallverhütung angebracht sind, befinden sich die meisten in betriebsfähigem Zustand. Daneben bietet die Ausstellung eine reichhaltige Sammlung von Fachliteratur, gibt in Form der Auslage von Prospekten und Katalogen Auskunft über Bezugsquellen, veranstaltet in ihren Räumen Vorträge und Sonderausstellungen und bildet so ein vortreffliches Mittel zur Orientierung über alle Fragen des Arbeiterwesens, so daß ihr Besuch den Arbeitern nicht dringend genug empfohlen werden kann.

◆ **Eingegangene Schriften und Bücher** ◆

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns soeben Nr. 22 des 21. Jahrgangs zugegangen. Aus dem Inhalt dieser Nummer heben wir hervor: Aufruf des Parteivorstandes zum Parteitag. - Wer zahlt die Jeebe? - Der Geburtenrückgang in Berlin. Von Mathilde Krumm. - Sozialistische Frauenbewegung usw. Die Zeitschrift enthält noch die Beilagen: „Für unsere Mütter und Hausfrauen“ und „Für unsere Kinder“. Die „Gleichheit“ erscheint alle 11 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pf. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Postgeld 55 Pf.; unter Kreuzband 65 Pf. Jahresabonnement 2,60 M.

Der **Wahre Jakob**, Erscheint alle 11 Tage. Verlag: J. S. W. Dieck Nachf., Stuttgart. Nr. 16. Preis der Nummer 10 Pf., bei Postbezug pro Quartal 65 Pf.

„In Freien Stunden“. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Zum Abdruck gelangt: Gold - ein satirischer Roman von Gerstlacker. Die spannende Handlung dieses, das Leben der Goldgräber schildernden Romans hält den Leser von Anfang bis zu Ende im Banne. Jede Woche erscheint ein Heft zum Preise von 10 Pf. Heft 29 und 30 ist erschienen. Neubeginnretirenden Abonnenten werden die bereits erschienenen Hefte nachgeliefert. Bestellungen nehmen alle Expediente, Aufportiere, Buchhandlungen, Postanstalten, sowie der Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Zinger G. m. b. H., Berlin SW. 68, entgegen. Die Abonnenten des mit Nr. 27 beginnenden Halbjahresbandes der „Freien Stunden“ erhalten mit Heft 52 gratis eine Reproduktion des vom Maler Trommer, Hannover, geschaffenen Weibel Portrats, kunstvoll in fünf Farben ausgeführt. Das Bild ist zum Einrahmen geeignet und bildet einen schönen Wand schmuck für das Heim eines jeden Lesers.

Kommunale Kunstpflege von Hugo Hilbig ist der Titel des neuesten Heftes von „Sozialdemokratische Gemeindepolitik: kommunale politische Abhandlungen“, herausgegeben unter Leitung von Paul Hirsch. Preis 50 Pf. Eine Ausgabe auf bestem Papier gedruckt kostet 1 Mark. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Zinger G. m. b. H., Berlin SW. 68.

Der **Neue Welt Kalender** für das Jahr 1914 ist erschienen. Er enthält u. a. Beachtenswerte Adressen. - Statistisches. - Bildbuch. - Reisen und Märkte. - Nützlichkeitswahnwitz. Von Heinrich Trobel. - Der Balkankrieg. Von A. Temmer. - Goldene Worte. - Der Diebstahl. Eine lustige Geschichte von Ernst Krahner. - Die schöne Maschine. Von Adolf Bruno. - Proletarische Schlachtfelder in Mitteldeutschland. Von Dr. A. Conrad. - Walderholungsstätten für die Arbeiterklasse. - Die Prüder. Erzählung von Julius Kersch. - Freiwiliger und unfreiwilliger Humor in Wahlungsblättern. Von Konrad Henschel. - Festschrift und Vercerbung. Von M. S. Waage (mit Zeichnungen). - Schwimmen und Allegen. Von Felix Linke (mit Zeichnungen). - Der preisgekrönte Bürgermeister. Humoreske von Hermann Drechsler. - Unsere Toten. (mit Formate). - Aliegende Mäler. - Zahlreiche Gedichte, Rätsel usw. Der Preis beträgt 40 Pf. und ist durch jede Parteibuchhandlung zu beziehen.

Die **Unfallgefahren in der Papierverarbeitungs Industrie**. Die Zahlstelle Berlin des Deutschen Buchbinders Verbands veranstaltet. Das Ergebnis ist in einer 51 Seiten starken Broschüre veröffentlicht. Zweck und Aufgabe der Broschüre soll sein, die Berufsangehörigen über die drohenden Unfallgefahren mehr zu informieren, auf strengere Beachtung der Unfallvorschriften zu achten und von den Behörden stärkere Schutzbestimmungen zu erreichen. Aus dem Material geht zur Evidenz hervor, daß die jetzigen Vorschriften nicht ausreichen. Die Gesamtzahl der seit Bestehen der Unfallversicherung in der Papierverarbeitungs Industrie Verunglückten - soweit sie zu der Papierverarbeitungs Berufsvereinigungschaft gehören - beträgt rund 52 Tausend. Die Broschüre ist mit zahlreichen Illustrationen durch Verunglückte verkrüppelter Glucksmäher versehen. Das Heft kostet aus gutem Papier hergestellt 1 M.

==== **Filiale Dresden** ====
Ortsverwaltung und Gauleitung haben jetzt **Telephonanschluß** unter Nummer 16002.

Totenliste des Verbandes.

Georg Fray, Seckenheim Arbeiter (Gaswerk Luzenberg) † 19. 7. 1913, 54 Jahre alt.	Johann Hinder, München Straßenbauarbeiter † 21. 7. 1913, 64 Jahre alt.
Karl Hennig, Mittelherwigsdorf Invalide gestorben am 20. 7. 1913 im Alter von 68 Jahren.	

Ehre ihrem Andenken!